

Dritte Sitzung – Troisième séance

Donnerstag, 30. April 1998

Jeudi 30 avril 1998

08.00 h

Vorsitz – Présidence:

Zimmerli Ulrich (V, BE)/Iten Andreas (R, ZG)

96.091

Bundesverfassung. Reform

Constitution fédérale. Réforme

Fortsetzung – Suite

Anträge der Verfassungskommission-NR
vom 21. November 1997 (BBl 1998 364)
Propositions de la Commission de la révision constitutionnelle-CN
du 21 novembre 1997 (FF 1998 286)

Anträge der Verfassungskommission-SR
vom 27. November 1997 (BBl 1998 439)
Propositions de la Commission de la révision constitutionnelle-CE
du 27 novembre 1997 (FF 1998 366)

Siehe Seite 272 hiervoor – Voir page 272 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 29. April 1998
Décision du Conseil national du 29 avril 1998

A2. Bundesbeschluss über eine nachgeführte Bundesverfassung (Art. 127–184) (Fortsetzung)

A2. Arrêté fédéral relatif à une mise à jour de la Constitution fédérale (art. 127–184) (suite)

Art. 153a

Anträge der Kommissionen: BBl
Propositions des commissions: FF

Antrag Beerli

Rückweisung an die Kommission
mit dem Auftrag, die folgende Gliederung zu prüfen:

1. dem Referendum unterstehend:
 - Bundesgesetze;
 - Bundesbeschlüsse;
2. nicht dem Referendum unterstehend:
 - einfache Bundesbeschlüsse.

Proposition Beerli

Renvoi à la commission
avec le mandat d'examiner la structure suivante:

1. sujets au référendum sont:
 - les lois fédérales;
 - les arrêtés fédéraux;
2. ne sont pas sujets au référendum:
 - les arrêtés fédéraux simples.

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Einleitend möchte ich meiner Erwartung Ausdruck geben, dass wir heute die gesamte Vorlage A bereinigen können, so dass wir mit Abschluss dieser Sondersession auch die Gesamtabstimmung über die Vorlage A durchführen können und damit den ersten grossen Schritt zur Verfassungsrevision in unserem Rat abgeschlossen haben.

Artikel 153a regelt die Erlassformen auf Stufe Verfassung. Das war bisher nicht der Fall. Die Ausgangslage ist folgende: Heute herrscht eine verwirliche Fülle von Erlassformen: Bundesgesetz, allgemeinverbindlicher Bundesbeschluss mit

Referendum und ohne Referendum, dringlicher Bundesbeschluss, von der Verfassung abgedeckt oder nicht, usw. – ein wahres Füllhorn von Rechtsetzungsformen! Für Fachleute ist diese breite Ordnung durchaus zugänglich, für interessierte Laien und für Nichtjuristen ist sie schwer bis gar nicht verständlich.

Die Verfassungskommissionen beider Räte haben parallel, jeweils in Kenntnis der Arbeit der anderen, daran gearbeitet, zuerst in den Subkommissionen, dann wurde das Ergebnis von der Gesamtkommission verabschiedet. Das Produkt ist der vorliegende Artikel 153a, Produkt einer intensiven Arbeit, bei der sehr viele Varianten und Möglichkeiten geprüft wurden.

Wir haben uns für folgendes System entschieden: Zwei Kriterien sind massgebend, um die Erlassformen zu regeln. Das erste ist das Referendum. Es soll bereits aus der Erlassform ersichtlich sein: Hat dieser Beschluss dem Referendum unterlegen oder nicht, bzw. kann das Referendum ergriffen werden? Das zweite Kriterium ist die Trennung in rechtsetzende und nicht rechtsetzende Akte; nicht rechtsetzende sind Einzelakte oder Genehmigungen von Staatsverträgen. Auch hier soll klar sein, um welche Akte es sich handelt und ob sie dem Referendum unterliegen. Wir schaffen also vier Gefässe, die unter dem Oberbegriff «Erlasse» zusammengefasst sind.

Zuerst wird bei den rechtsetzenden Erlassen unterschieden: Wer setzt das Recht, setzt es das Parlament, oder setzt es der Bundesrat? Wenn das Parlament das Recht setzt, sind es die Bundesgesetze, diese sind referendumsfähig.

Das zweite Gefäss: Wenn das Parlament gesetzergänzende Bestimmungen erlässt – das sind heute Bundesbeschlüsse, die nicht dem Referendum unterliegen –, bezeichnen wir diese neu als Verordnungen. «Verordnung», darauf komme ich noch zurück, ist ein neuer Begriff, er ist aber sachlich der richtige. Der Vollständigkeit halber sind rechtsetzende Erlasse, die der Bundesrat oder das Bundesgericht erlässt, ebenfalls zu nennen; sie sind das Korrelat zum zweiten Gefäss.

Bei den Gefässen drei und vier wird Recht angewendet: Es geht um die Genehmigung von Staatsverträgen und Einzelakte. Wenn sie dem Referendum unterliegen, werden sie als Bundesbeschluss, wenn sie nicht dem Referendum unterliegen, als einfacher Bundesbeschluss bezeichnet. Aufgrund der Art, wie sie in Artikel 153 zusammengefasst sind, ist erstens immer leicht erkennbar, ob es sich grundsätzlich um Gesetzgebung bzw. Rechtsetzung handelt oder nicht, und es ist zweitens ersichtlich, ob ein referendumsfähiger oder ein nicht referendumsfähiger Erlass vorliegt.

Neu in diesem Zusammenhang ist nur der Begriff «Verordnung», der auch für das Parlament Verwendung finden soll; der Nationalrat hat sogar den Begriff «Parlamentsverordnung» gewählt. Dort, wo das Parlament, National- und Ständerat, eine gesetzergänzende Regelung erlässt, ist es dem Inhalt nach eine Verordnung. In einzelnen Kantonen wird dies als Dekret, in vielen als Verordnung des Kantonsrates oder Grossrates bezeichnet. Wir haben uns für den Begriff Verordnung entschieden, auch wenn er bisher nicht im Bundesrecht Platz fand, weil er ganz klar regelt: Wenn der Bundesrat eine gesetzergänzende oder vollziehende Regelung erlässt, ist es – basierend auf einem Gesetz – eine Verordnung; wenn das Parlament aufgrund eines Gesetzes – es gibt solche, beispielsweise die Regelung über die Pensionskasse des Bundes – ergänzende Bestimmungen erlässt, ist es auch eine Verordnung. Somit wird immer klar erkennbar, ob ein Erlass selber Gesetz oder nur dessen Ergänzung oder Vollzug ist.

Der Nationalrat hat dieser Regelung ganz eindeutig zugestimmt; umstritten war nur die Frage, wie die Verordnungen des Parlamentes zu bezeichnen sind: Sind sie auf der Stufe Verfassung als «Verordnungen» oder als «Parlamentsverordnungen» zu bezeichnen? Der Nationalrat hat sich für den Begriff «Parlamentsverordnung» entschieden; wir haben uns dagegen ausgesprochen, und zwar deshalb, weil die anderen Verordnungen – die Verordnungen des Bundesgerichtes und des Bundesrates – auf Verfassungsstufe auch nicht als

«Bundesgerichtsverordnung» oder «Bundesratsverordnung» bezeichnet sind. In der Praxis wird sich dieser Begriff der Parlamentsverordnung möglicherweise einbürgern.

Nun hat Frau Beerli einen Rückweisungsantrag gestellt. Ich bitte sie, ihn zu begründen, damit ich anschliessend darauf antworten kann, bevor wir dann die Beratung fortsetzen und darüber abstimmen.

Beerli Christine (R, BE): Erlauben Sie mir kurz zwei Vorbe-merkungen:

1. Ich habe einen Rückweisungsantrag gestellt, weil ich nicht Mitglied der Kommission bin und es deshalb als vermessen angesehen hätte, wenn ich Ihnen hier von aussen einen formulierten Antrag unterbreitet hätte. Mir ist jedoch klar, wie ich persönlich den Verfassungsartikel formuliert haben möchte, und ich werde mir erlauben, Ihnen am Schluss eine solche Fassung vorzulesen.

2. Ich glaube nicht, dass es richtig ist, heute zu sagen: Man kann auf diese Rückweisungsantrag nicht eingehen, weil uns eine Rückweisung den Terminplan über den Haufen werfen würde. Es ist gut möglich, dass sich die Kommission dieser Frage bis zur Junisession noch einmal annimmt und dass wir die Schlussabstimmung über diesen Teil der Verfassungsrevision im Juni vornehmen können. Ich glaube nicht, dass dies ein grosses Problem darstellt – schon gar nicht, wenn man sieht, welche gewichtigen Differenzen im gesamten gesehen zwischen Nationalrat und Ständerat vorliegen. Diese eher kleine und eher formale Differenz kann auf jeden Fall in der Zeit zwischen heute und der Junisession noch bereinigt werden.

Wieso habe ich diesen Rückweisungsantrag eingereicht, wieso kann ich mich nicht mit der Version befrenden, wie sie uns von der Kommission unterbreitet wird? Für mich ist die Version der Kommission sehr kompliziert. Sie knüpft nicht nur durchgehend – was auch richtig wäre – am Kriterium der Referendumpflicht an, sondern sie geht auch durchgehend davon aus, dass zwischen rechtsetzenden und nicht rechtsetzenden Erlassen unterschieden werden muss. Dies ist gerade bei Beschlüssen der Bundesversammlung ohne Referendum recht problematisch, denn heute werden der Unterschied und die Grenze zwischen Rechtsetzung und sogenannten Einzelakten immer fließender. Sehr häufig werden in der Praxis – wir sehen dies im täglichen Leben – keine eigentlichen Rechtssätze mehr erlassen, sondern diese Einzelbeschlüsse werden praktisch in Gesetzesform verpackt. Ich erinnere an Programme, an Zielartikel, an Ausgabenbeschlüsse, an Anweisungen an die Verwaltung; es wird in diesen Fällen ein Einzelbeschluss in Gesetzesform verpackt. Der Begriff des Rechtssatzes stammt ursprünglich aus dem Zivil- und Strafrecht – es werden Rechte und Pflichten des Rechtsadressaten verbrieft –; er passt eigentlich nur auf das Verhaltensrecht.

Unbefriedigend ist für mich auch, dass das Erlassen von Verordnungen, welches wirklich ein Akt ist, der von der Exekutive ausgeht, neu auf das Parlament ausgedehnt wird. Ich glaube, hier wird eine Neuerung eingeführt, die nicht üblich ist und die im allgemeinen Leben – in der Praxis und bei uns allen – zu Verwirrungen führen wird.

Ich schlage folgendes vor: Wir unterscheiden ganz klar nur zwischen Akten, die dem Referendum unterstehen, und solchen, die nicht dem Referendum unterstehen, und dann innerhalb derjenigen, die dem Referendum unterstehen, wiederum zwischen rechtsetzenden und nicht rechtsetzenden – nämlich zwischen Bundesgesetz und Bundesbeschluss –; weiter belassen wir bei denjenigen Akten, die nicht dem Referendum unterstehen, die Bezeichnung «einfacher Bundesbeschluss». Diese Regelung ist viel klarer, viel einfacher; sie unterscheidet im Bereich der Erlasse, die nicht dem Referendum unterstehen, nicht zwei weitere Erlassformen, sondern sie belässt es beim einfachen Bundesbeschluss. Sie nimmt den Begriff «Parlamentsverordnung», der bis heute nicht gebraucht worden ist, nicht auf. Die Regelung ist klar, einfach und praktikabel.

Ich möchte Ihnen kurz vorlesen, wie ich mir einen Artikel 153a vorstelle: «Die Bundesversammlung erlässt referen-

dumpflichtige Bestimmungen in der Form des Bundesgesetzes oder des Bundesbeschlusses. Nicht referendumpflichtige Bestimmungen ergehen in der Form des einfachen Bundesbeschlusses.» Damit hätten wir die ganze Palette abgedeckt, hätten aber nicht eine unnötige Aufteilung bei den nicht referendumpflichtigen Bestimmungen.

Ich bitte Sie, diesen Artikel der Kommission zurückzugeben, damit sie ihn unter Einbezug der Leitlinien, die ich aufgezeigt habe, noch einmal überprüfen kann. Wie gesagt: Es gibt keine Verzögerung; es ist ohne weiteres möglich, dass wir im Juni entscheiden, dann die Bereinigung vornehmen und die Schlussabstimmung durchführen. Wir haben dann eine befriedigende Lösung, eine Lösung, die auch der Praxis, wie wir sie bis heute leben, entspricht und die nicht unnötige neue Komplizierungen einbaut.

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Ich kann dazu wie folgt Stellung nehmen: Vorauszuschicken ist, dass Artikel 153a die Erlassformen der Bundesversammlung regelt und nicht jene des Bundesrates; diese sind bei den Kompetenzen des Bundesrates angesiedelt. Nun sagt Frau Beerli zunächst folgendes: Es sei nur ein Kriterium anzuwenden, es sei nur noch die Frage der Referendumsfähigkeit massgebend und nicht mehr die Frage, ob rechtsetzend oder nicht.

Wir haben in der Kommission die Ideen, die Frau Beerli heute unterbreitet hat, gründlich behandelt. Dabei haben wir entschieden, dass wir beide Unterscheidungen machen wollen; dies, weil sie mehrheitlich heute noch gängig und für den Anwender, auch für das Parlament, leicht verständlich ist. Es ist klar, dass viele Erlasse Rechtsanwendung und Rechtsetzung enthalten. Dort geht das Kriterium der Rechtsetzung vor.

Die Frage ist, ob Sie zurückweisen sollen. Genau jene Überlegungen und Argumente, die Frau Beerli angestellt hat, haben wir in der Kommission sehr lange beraten. Wir erinnern uns an die intensive Beratung, an der auch der Kommissionspräsident teilgenommen hat und nach der wir uns zugunsten der vorliegenden Fassung entschieden haben. Rückweisung an eine Kommission heisst ja, etwas Neues prüfen zu lassen. Das Modell, das Frau Beerli anregt, ist im Papier des Bundesamtes für Justiz bereits enthalten. Es ist das Modell 1, das uns dort vorgeschlagen wird, genau mit den Argumenten, wie sie Frau Beerli jetzt vorträgt. Es ist ein Modell, das wir bereits gründlich geprüft und dann verworfen haben.

Nachdem man von diesen Vorschlägen des Bundesamtes für Justiz bereits Kenntnis hat und in der Kommission bereits ausführlich auch über den Vorschlag von Frau Beerli gesprochen hat, macht es keinen Sinn, das Ganze an die Kommission zurückzuweisen.

Die Kommission hat bewusst den vorliegenden Entscheid getroffen. Aus diesem Grund hätte es, so meine ich, auch möglich sein müssen, heute einen Antrag vorzulegen und nicht einfach die Rückweisung zu verlangen. Die Kommission kann gar keinen solchen Auftrag entgegennehmen. Sie hat die Prüfung bereits gemacht und der anderen Lösung den Vorzug gegeben.

Das zeitliche Element kommt hinzu; es ist jedoch nicht ausschlaggebend. Nachdem die Kommission beraten und entschieden hat, macht es keinen Sinn, jetzt die ganz Übung nochmals um drei Monate zu verzögern. Es wäre die einzige Bestimmung, die wir heute nicht verabschieden könnten; das würde dazu führen, dass wir in bezug auf die Behandlung der Vorlage A wiederum drei Monate verlieren würden.

Schliesslich ist beizufügen, dass der Vorschlag von Frau Beerli nur eine Auswirkung hätte: Er eliminiert den Begriff der Verordnung; das ist, glaube ich, auch ihr Hauptbestreben. Der Begriff der Verordnung für Erlasse der Bundesversammlung stört sie. Es ist in der Tat ein neuer rechtlicher Begriff, es ist aber inhaltlich eben der richtige. Wenn das Parlament gestützt auf ein Gesetz ergänzende Bestimmungen erlässt, macht es dasselbe wie der Bundesrat und das Bundesgericht, die auch gestützt auf ein Gesetz ergänzende Bestimmungen erlassen; diese nennen wir dann Verordnung. Also ist es konsequent, wenn wir das auf Seiten des Parlamentes auch tun und sie als Verordnung bezeichnen.

Ich bitte Sie aus diesen Gründen, darauf zu verzichten, das Ganze an die Kommission zurückzuweisen.

Rhinow René (R, BL): Ich weiche hier etwas vom Votum des Berichterstatters ab und bitte ihn um Nachsicht dafür. Ich möchte zur zeitlichen Dimension eine kurze Anmerkung einfügen.

Wir haben gestern zusammen mit Herrn Nationalrat Deiss die zeitlichen Probleme besprochen; es ist durchaus möglich, dass die Kommission diese Frage nochmals prüft, weil wir zu Beginn der Sommersession die Gesamtabstimmung immer noch durchführen können. Anders gesagt: Wir können in der Sommersession diese Frage durchaus noch prüfen, wir haben entsprechende Kommissionssitzungen anberaumt. Es würde also aus zeitlichen Gründen nichts entgegenstehen; das ganze Verfahren würde dadurch nicht blockiert.

Zur Sache selber möchte ich mich als Kommissionspräsident nicht äussern; Herr Frick hat Ihnen die Meinung der Mehrheit dargelegt. Die Mitglieder der Kommission wissen, dass mein Herz für den Antrag Beerli schlägt und ich mit der von der Kommission beschlossenen Fassung meine Mühe habe. Aber eben: Das hätte ich nur gesagt, wenn ich nicht Kommissionspräsident wäre

Koller Arnold, Bundesrat: Der Bundesrat ist hier in einer etwas besonderen Situation, weil dieser Artikel 153a im bundesrätlichen Entwurf noch nicht enthalten war. Dem Bundesrat war dann aber, als die Kommissionen dieses Problem der Gesetzgebung von Rechtsformen aufgenommen haben, an sich klar – da stimmt auch Frau Beerli mit allen überein –, dass das heutige System recht unbefriedigend ist.

Das war der Ausgangspunkt der Bemühungen der beiden Verfassungskommissionen, in enger Zusammenarbeit mit meinem Bundesamt für Justiz hier zu einem einfacheren und erstmals geschlossenen System der Rechtsetzungsformen zu kommen. Beim bisherigen Zustand befriedigt ja vor allem das Nebeneinander von Bundesgesetzen und allgemeinverbindlichen referendumsfähigen Bundesbeschlüssen nicht, und es befriedigt am bisherigen System auch nicht, dass anlässlich der Revision des Geschäftsverkehrsgesetzes 1962 der allgemeinverbindliche referendumsfähige Bundesbeschluss auf rechtsetzende Bestimmungen eingeschränkt wurde.

Weil das geltende System somit zweifellos verbesserungsfähig und -würdig ist, hat der Bundesrat gegen diese Verbesserungen nichts einzuwenden.

Die Frage, ob es sich lohnt, die Sache gemäss Antrag Beerli noch einmal zu prüfen, müssen Sie entscheiden. Ich muss Ihnen offen eingestehen, dass ich da an die Grenzen meiner Kompetenz komme. Persönlich hatte ich nicht die nötige Zeit, die ganze Thematik zu verinnerlichen.

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Ein letztes Wort zur zeitlichen Komponente: Natürlich können wir dies in unserer Kommission vielleicht bis zum Sommer bewerkstelligen. Aber es ist ja nicht der Ständerat allein, der darüber entscheidet. Ich möchte daran erinnern, dass beide Kommissionen parallel und in Kontakt miteinander in Subkommissionen für diese Bestimmung mehrere Monate brauchten. Wenn wir wieder von vorne anfangen, muss auch der Nationalrat wieder von vorne anfangen. Das bedingt eine zusätzliche Verzögerung. Aus diesem Grunde meine ich: Es gibt Lösungen, die tauglich sind. Die vorliegende der Kommission ist eine. Wenn sie nach vielen Bemühungen entstanden ist und eine Mehrheit gefunden hat, sollten wir einen Schlusspunkt machen und nicht ein Jahr später wieder von vorne beginnen!

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	22 Stimmen
Für den Antrag Beerli	13 Stimmen

*Art. 130 Abs. 1 Bst. d; 131 Abs. 1 Bst. b, c, cbis; 150 Abs. 3, 4
Art. 130 al. 1 let. d; 131 al. 1 let. b, c, cbis; 150 al. 3, 4*

Präsident: Formal sind noch drei Bestimmungen anzupassen, die wir zurückgestellt haben. Es sind die Änderungen

vorzunehmen, wie sie der Nationalrat bereits beschlossen hat.

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Wir haben diese Bestimmungen immer mit dem Hinweis zurückgestellt, dass der Beschluss bei Artikel 153a auch der Entscheid über diese Bestimmungen sei.

Angenommen – Adopté

Art. 154

Antrag der Kommission

Abs. 1, 1bis, 2

BBl

Abs. 1ter

Streichen

Art. 154

Proposition de la commission

Al. 1, 1bis, 2

FF

Al. 1ter

Biffer

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Artikel 154 geht auf die Arbeiten der Staatspolitischen Kommissionen zurück und gibt erstmals in der Verfassung die Definition und Umschreibung der Bundesgesetze. Dies erfolgt in Absatz 1bis. Absatz 2 regelt danach die Möglichkeit, Rechtsetzungsbefugnisse auf das Parlament oder eben auf den Bundesrat zu übertragen. Absatz 1bis regelt, was Gegenstand eines Bundesgesetzes sein muss. Genannt wird ein Katalog von sieben Bestimmungen, welche bereits heute geltendes Recht sind; dieser Katalog entspricht der heutigen Lehre und Praxis, ist also reine Nachführung. Mit dem Wort «insbesondere» haben wir sichergestellt und auch zum Ausdruck gegeben, dass wir einer Rechtsentwicklung nicht im Wege stehen. Absatz 1, die erstmalige Normierung des Gesetzesbegriffes und seiner Kriterien auf Verfassungsebene, bringt drei wesentliche Vorteile und Klärungen: Zum ersten wird erstmals klar und transparent gemacht, was Gegenstand eines Gesetzes ist. Zum zweiten werden Garantien zur Demokratie und zum Rechtsstaat gesetzt, weil daraus erkenntlich wird, was ein Gesetz ist, was in diese grundlegende Rechtsform zu kleiden ist. Zum dritten wird leicht verständlich, welches die Tragweite eines Referendums ist, weil nämlich dann bei all diesen Gesetzen, die nach diesen Kriterien zu erlassen sind, klar ist, dass das Referendum möglich ist.

Gegenüber der Fassung des Nationalrates hat unsere Kommission zwei Änderungen vorgenommen: Zum ersten wird Absatz 1ter gestrichen. Ein Antrag Vallender hat ihm in der nationalrätlichen Beratung zum Durchbruch verholfen. Was will dieser Absatz 1ter, und warum haben wir ihn gestrichen? Es ist in der Tat so, dass rechtsetzende Verordnungen einer Ermächtigung bedürfen, wenn das Parlament sie erlässt. Frau Vallender sagte nun, es brauche eine ausdrückliche Ermächtigung in der Bundesverfassung oder in Bundesgesetzen; eine stillschweigende genügt also nicht mehr.

Wenn Absatz 1ter die besondere Ermächtigung des Parlamentes verlangt, bedeutet das folgendes: Das Parlament darf die Kompetenz, rechtsetzende Erlasse in Vollzug oder Ergänzung eines Bundesgesetzes zu beschliessen, nicht mehr stillschweigend ableiten. Es darf dies nur, wenn eine besondere, eine ausdrückliche Ermächtigung besteht. Damit wird klar, dass Absatz 1ter eigentlich eine Misstrauensbestimmung gegenüber National- und Ständerat ist. Dieses Misstrauen ist aber nicht nötig; das Parlament muss hier nicht zurückgebunden werden. National- und Ständerat haben bisher nur sehr zurückhaltend von diesem «Verordnungsrecht» Gebrauch gemacht. Sie brauchen diese «Bremse» nicht, denn es ist bereits in Absatz 2 sachlich enthalten, was die Kompetenz des Parlamentes ist.

In Absatz 2 streicht unsere Kommission den zweiten Satz, nämlich: «Die ermächtigende Bestimmung muss die Grundzüge der Regelung festlegen.» Dieser Satz ist an sich richtig,

er ist aber im neuen System von National- und Ständerat überflüssig geworden. Wenn wir in Absatz 1bis bereits den Katalog nennen, muss in Absatz 2 diese Regelung nicht wiederholt werden.

Ich bitte Sie daher, der Fassung der Kommission zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 155

Anträge der Kommissionen: BBI

Propositions des commissions: FF

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Die dringliche Gesetzgebung bedarf keiner Erläuterungen mehr. Es wird das heute geltende Recht mit der neuen Terminologie übernommen, die wir bei Artikel 153a beschlossen haben.

Angenommen – Adopté

Art. 156

Anträge der Kommissionen: BBI

Propositions des commissions: FF

Art. 172 Abs. 1, 2

Antrag der Kommission

Abs. 1

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Minderheit

(Forster)

BBI

Abs. 2

BBI

Art. 172 al. 1, 2

Proposition de la commission

Al. 1

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil national

Minorité

(Forster)

FF

Al. 2

FF

Präsident: Diese Bestimmungen werden gemeinsam diskutiert, weil beide sachlich zusammengehören.

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Ich bitte darum, dass wir die Absätze getrennt behandeln, weil sie nicht genau denselben Stoff betreffen.

Es geht in Artikel 156 um die Frage: Wer führt die Gestaltung der Beziehungen der Schweiz zum Ausland? Heute liegt die Kompetenz zur Gestaltung klar beim Bundesrat. Das Parlament hat dort eine Mitwirkungsmöglichkeit, wo es sie wahrnehmen will. Das Parlament kann also Ziele in der Aussenpolitik festlegen, aber es muss nicht.

Heute liegt die Führungsrolle klar beim Bundesrat; überall dort, wo das Parlament den Bundesrat nicht bindet, ist er frei. Das Parlament nimmt heute Kenntnis von den Berichten des Bundesrates, von seinen aussenpolitischen Zielen. Wenn wir nun das System ändern, wie es die Minderheit will – ich bedaure es, Frau Forster, dass ich die Begründung gegen Ihren Antrag anführen muss, bevor Sie ihn selber erklärt haben –, müsste das Parlament alle Ziele festlegen. Das ist ein entscheidender Systemwechsel. Heute kann das Parlament die Ziele festlegen, wo es will, aber es muss nicht. Neu müsste das Parlament die Ziele in allen wichtigen Bereichen festlegen. Diesen Systemwechsel hat unsere Kommission mit überwiegender Mehrheit abgelehnt. Sie möchte die Führungsrolle in der Aussenpolitik weiterhin beim Bundesrat belassen. Wir glauben auch, dass dieser Systemwechsel mit

der Nachführung an sich nicht mehr vereinbar wäre. Es wäre auch ein wesentlicher Systemwechsel der rechtlichen Pflichten, weil nun das Parlament die aussenpolitische Führungsrolle übernehmen müsste.

Aus diesen Gründen – ich habe die Antwort auf die Begründung der Minderheit leider bereits im voraus geben müssen – bitte ich Sie, Artikel 156 Absatz 1 in der Fassung der Mehrheit zu genehmigen.

Forster Erika (R, SG): Anfänglich wurde der Minderheitsantrag, wie er auf der Fahne steht, von den verschiedensten Seiten unterstützt. Die SPK und die APK beider Räte haben sich in diesem Sinne ausgesprochen, ebenso die Mehrheit der Verfassungskommission des Nationalrates. Erst im Nationalrat ist der Antrag mit 86 zu 48 Stimmen abgelehnt worden.

Die Bundesversammlung hat heute schon die Kompetenz, aussenpolitische Ziele festzulegen, nur hat sie davon in der Regel keinen Gebrauch gemacht. Insofern bewegt sich der Minderheitsantrag also durchaus im Rahmen der rechtlichen Nachführung.

Wir sind uns darüber im klaren, dass auf dem Gebiet der Aussenpolitik keine starre Kompetenzaufteilung zwischen Bundesrat und Bundesversammlung möglich ist, sondern dass es um parallele, sich überlappende Zuständigkeiten geht. Bundesrat und Parlament sind daher auf Kooperation und Zusammenwirkung angewiesen.

Ausdruck dieses neuen Verständnisses der Zusammenarbeit war ja wohl die Präzisierung des Geschäftsverkehrsgesetzes durch Artikel 47bis a, der nach Meinung des Bundesrates ein recht weitgehendes Mitwirkungsrecht beinhaltet. Der Bundesrat sieht denn auch keinen weiteren Handlungsbedarf. Ich sehe das allerdings anders.

Es ist doch eine unbestrittene Tatsache, dass die Aussenpolitik je länger, je mehr in die Innenpolitik eingreift. Aussenpolitik und Innenpolitik sind vielfach kaum mehr voneinander zu trennen und überlappen sich in vielen Bereichen. Während wir als Parlament in der Innenpolitik den Gang der Dinge wesentlich bestimmen, können wir in Sachen Aussenpolitik nur am Rande mitreden. Gewiss, wir werden konsultiert, aber eine eigentliche Mitsprache ist uns verwehrt. Deshalb bedarf es – das ist meine tiefe Überzeugung – in Sachen Aussenpolitik kompensatorischer Einflussmöglichkeiten des Parlamentes. Diese wären mit meinem Antrag gegeben.

Sie haben gehört, dass die Mehrheit der Kommission nicht grundsätzlich gegen eine vermehrte Mitwirkung des Parlamentes in Sachen Aussenpolitik ist. Der Präsident hat ausgeführt, dass die Mehrheit der Kommission aber der Meinung ist, dass das über die Nachführung hinausgeht.

Um der Sache zu dienen und auch deshalb, weil dieses Thema – davon gehe ich aus – in der Staatsleitungsreform, die ja nun beschlossene Sache ist, wieder aufgenommen werden wird, ziehe ich meinen Minderheitsantrag zurück. Ich werde dann aber darauf achten, dass diese Fragen in der Staatsleitungsreform in meinem Sinne geregelt werden.

Koller Arnold, Bundesrat: Ich möchte Frau Forster danken, dass sie den Minderheitsantrag zurückgezogen hat, weil sich damit vor allem auch heikle Begriffsprobleme gestellt hätten. Es ist einfach nie ganz klar geworden, was mit diesen «grundlegenden Zielen der Aussenpolitik» gemeint war, nachdem schon im Kompetenztitel in Artikel 49 wichtige aussenpolitische Ziele festgelegt sind.

Ich möchte zuhasten des Protokolls festhalten, dass sich der Bundesrat bewusst ist und daran interessiert ist, dass das Parlament an der Aussenpolitik vermehrt mitwirkt. Wir haben das auch in Artikel 47bis a des Geschäftsverkehrsgesetzes neuestens gesetzlich abgesichert. Der Bundesrat kann für sich in Anspruch nehmen – auf jeden Fall in der letzten Zeit, vor allem seit der Ablehnung des EWR-Vertrages –, dass er sich um eine vermehrte und intensive Kontaktnahme und Mitarbeit des Parlamentes im Bereich der Aussenpolitik bemüht hat. Ich erinnere an die Botschaft vom 24. Februar 1993 über das Folgeprogramm, wo wir unsere integrationspolitischen Absichten dargelegt haben. 1995 hat der Bundesrat erneut

einen Zwischenbericht zur Integrationspolitik vorgelegt. Die sektoriellen Verhandlungen mit der EU werden in ständiger Konsultation und Abstimmung mit den Aussenpolitischen Kommissionen und den Bundesratsparteien geführt. Auch bei der Beteiligung an der Partnerschaft für den Frieden, die als politische Massnahme nach der geltenden Verfassung in die Kompetenz des Bundesrates fällt, hat der Bundesrat schon sehr frühzeitig den Kontakt mit den Aussenpolitischen Kommissionen gesucht und aufgenommen.

Im übrigen sind wir selbstverständlich bereit, auch im Bereich der Staatsleitungsreform diese Probleme wieder mit Ihnen zu behandeln.

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: In Artikel 156 Absatz 2 geht es um eine politisch sehr interessante Frage: Soll der Bundesrat selber entscheiden, welche Staatsverträge er dem Parlament zur Genehmigung vorlegt, oder gibt es objektive Kriterien dafür? In der heutigen Praxis handhabt der Bundesrat die Bestimmungen, die er selber entwickelt hat, recht frei. Der Bundesrat entscheidet immer im Einzelfall selber, ob es sich um einen Staatsvertrag von untergeordneter Bedeutung handelt – den der Bundesrat selber genehmigen kann – oder ob er erhöhte Bedeutung hat, so dass die Zustimmung des Parlamentes eingeholt werden muss.

Die Kommissionsmehrheit ist wie der Nationalrat der Meinung, dass es objektive Kriterien dafür gibt, welche in einem Gesetz zu normieren sind. Die Minderheit will das nicht; die Minderheit will es weiterhin dem Ermessen und Belieben des Bundesrates anheimstellen, ob das Parlament über einen Staatsvertrag in der Genehmigung befinden kann oder nicht. Das heutige System ist ein Zirkelschluss, weil der Bundesrat immer selber entscheidet, was wichtig ist, und dem Parlament nur nach seinem Gutdünken Staatsverträge zur Genehmigung vorlegt. Die Mehrheit ist der Überzeugung, dass es hierfür objektive Kriterien braucht, welche der heutigen Lehre entsprechen. Diese deckt sich grösstenteils auch mit der Praxis des Bundesrates; wir unterstellen dem Bundesrat nicht, dass er missbräuchlich handelt, aber die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass diese objektiven Kriterien transparent zu machen sind und nicht nur dem Belieben eines Bundesamtes zugänglich sein dürfen. Eine rechtliche Neuerung, die über die Nachführung hinausgeht, ist das nicht. Bereits nach heutigem Recht ist das möglich. Nach heutigem Recht könnten wir im Geschäftsverkehrsgesetz regeln, nach welchen Kriterien Staatsverträge dem Parlament vorzulegen sind. Insofern geht die Mehrheit nicht über das geltende Recht hinaus; sie sagt lediglich, dass man nun tun soll, was man eigentlich schon seit einiger Zeit hätte tun müssen.

Inderkum Hansheiri (C, UR): Nach dem Willen der Mehrheit sollen nur solche völkerrechtlichen Verträge von der Genehmigungspflicht der Bundesversammlung ausgenommen sein, welche aufgrund von Gesetz oder völkerrechtlichem Vertrag in den Zuständigkeitsbereich des Bundesrates fallen. Die Zuständigkeit des Bundesrates zur Genehmigung völkerrechtlicher Verträge soll zudem in einem eigens zu schaffenden Gesetz geregelt werden.

Demgegenüber schlägt Ihnen die Minderheit vor, bei der Formulierung des Bundesrates zu bleiben; mit anderen Worten: Auch die Verfassung ist als Rechtsgrundlage zum Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen durch den Bundesrat zu betrachten, ohne dass diese Verträge der Genehmigung durch die Bundesversammlung bedürfen. Es entspricht – und dies ist nicht unwichtig – der Praxis, dass seit 1987 drei Kategorien von Verträgen im sogenannten vereinfachten Abschlussverfahren, d. h. ohne Genehmigung durch die Bundesversammlung, geschlossen werden; nämlich erstens Verträge, welche der Schweiz nur Rechte, aber keine Verpflichtungen bringen, und Verträge über die Vollziehung früherer Verträge; zweitens provisorische und dringliche Verträge und drittens Verträge, zu deren Abschluss der Bundesrat aufgrund einer Ermächtigung, sei dies in einem Bundesgesetz oder sei dies in einem Staatsvertrag, zuständig ist.

Hier muss ich nun dem Berichterstatter widersprechen: Diese Kriterien, auch wenn sie nicht in einem generell-ab-

strakten Gesetz oder Erlass festgeschrieben sind, sind natürlich auch objektiv. Diese Praxis wird, wenn auch mit gewissen Differenzierungen, gar als Verfassungsgewohnheitsrecht bezeichnet. Ich gestatte mir, in diesem Zusammenhang auf den Kommentar von Professor Schindler zu Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung zu verweisen.

Zur Nachführung gehört auch, dass die Rechtsentwicklung nachgezeichnet, dass rechtliche Grauzonen erhellt, begriffliche Inkohärenzen ausgeräumt und Streitfragen anhand der herrschenden Lehre und der gelebten Behördenpraxis nach Möglichkeit geklärt werden. Wenn es, mit anderen Worten, schon einer langjährigen und klaren Praxis entspricht, dass der Bundesrat gewisse Kategorien von Staatsverträgen von sich aus, ohne Genehmigung durch die Bundesversammlung, abschliessen kann, wenn über die Art dieser Verträge ein allgemeiner Konsens besteht und wenn diese Praxis von einem beachtlichen Teil der Lehre sogar als Verfassungsgewohnheitsrecht bezeichnet wird, dann dürfte es zweifelsohne gerechtfertigt erscheinen, im Rahmen der Nachführung auch die Verfassung als Rechtsgrundlage in Artikel 156 Absatz 2 aufzunehmen; dies zumal dann, wenn man Artikel 172 Absatz 2 in die Betrachtung einbezieht, was man ja tun muss. Danach kann der Bundesrat völkerrechtliche Verträge provisorisch anwenden und solche von geringer Tragweite selbst abschliessen, ohne dass diese Verträge eben der Genehmigung durch die Bundesversammlung bedürfen.

Diese Kompetenz entspricht, wie erwähnt, einer gefestigten Praxis und damit der Verfassungswirklichkeit. Ich meine daher, dass diese Lösung den Vorzug verdient: Die Gefahr einer Überdehnung besteht nicht, und die Lösung hat erst noch den Vorteil, dass auf den Erlass eines eigens zu schaffenden Gesetzes verzichtet werden kann.

Rhinow René (R, BL): Ich darf das Votum des Berichterstatters kurz ergänzen. Herr Inderkum hat mit Recht darauf hingewiesen, dass es in diesem Bereich eine Praxis gebe. Diese Praxis ist unbestritten geblieben, das ist auch richtig. Ob sich diese Praxis zu Gewohnheitsrecht verdichtet hat, darüber könnte man unter Juristen streiten, doch möchte ich das hier nicht tun. Ich möchte Sie vielmehr darauf hinweisen, dass wir mit dem Anspruch antreten, eine Verfassung nachzuführen, und dabei gilt es eben auch, das ungeschriebene Verfassungsrecht zu positivieren, d. h. im Text zum Ausdruck zu bringen.

Nun ist es aber schwierig, solche Themen detailliert in die Verfassung aufzunehmen. Mit der Formulierung der Kommissionsmehrheit, das Gesetz dafür einzusetzen, kommen wir dem Anspruch der Nachführung besser nach als der Bundesrat. Die Minderheit verweist einfach auf eine Praxis, die überdies – sagen wir es ehrlich – vor allem vom Bundesrat selbst und seiner Direktion für Völkerrecht entwickelt worden ist. Im Bereich der Zuständigkeitsverteilung zwischen Bundesversammlung und Bundesrat ist es nicht unproblematisch, wenn man einem Organ, nämlich dem Bundesrat, in der Praxis weiterhin zugesteht, seine Zuständigkeit selbst zu definieren. Das tun wir aber, wenn wir wie bis anhin die Verfassungspraxis in diesem Sinne fortschreiben.

Es handelt sich gewiss nicht um eine weltbewegende Angelegenheit, aber mir scheint es im Sinne der Nachführung konsequent, wenn wir hier für die Kommissionsmehrheit und den Nationalrat entscheiden.

Koller Arnold, Bundesrat: Es ist gut, dass wir uns hier mit diesem Absatz 2 auseinandersetzen. Im Nationalrat ist er vollständig untergegangen, weil der Kampf um die Frage der aussenpolitischen Ziele derart dominiert hat.

Es geht hier um die Zuständigkeit für die Genehmigung völkerrechtlicher Verträge. Der erste Satz von Absatz 2 hält den Grundsatz fest, wonach die Genehmigung solcher Verträge in die Zuständigkeit der Bundesversammlung fällt. In der Regel erfolgt die Genehmigung zeitlich nach der Vertragsunterzeichnung und vor der Ratifikation durch den Bundesrat. Die Genehmigung bedeutet ja die Ermächtigung zur Ratifikation.

Der zweite Satz von Absatz 2 enthält nun die Ausnahmen und damit diejenigen Fälle, in welchen der Bundesrat selber zuständig ist. Es handelt sich um drei Fälle:

1. Die sogenannten Bagatellverträge, d. h. Verträge untergeordneter Bedeutung, wie beispielsweise solche mit rein verwaltungstechnischem Inhalt, welche keinen Verzicht auf Rechte beinhalten und keine neuen Pflichten begründen. Solche Verträge werden der Bundesversammlung nachträglich im Rahmen des Geschäftsberichtes zur Kenntnis gebracht.

2. Wenn es zur Wahrung wesentlicher schweizerischer Interessen erforderlich ist, kann der Bundesrat einen Staatsvertrag provisorisch anwenden. Die nachträgliche Genehmigung durch die Bundesversammlung bleibt aber vorbehalten. Es geht nicht um einen provisorischen Vertragsschluss, sondern bloss um dessen Anwendung. Eine endgültige Bindung der Schweiz ist damit nicht verbunden, weil das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vorsieht, dass die provisorische Anwendung jederzeit formlos beendet werden kann. Die Genehmigungskompetenz der Bundesversammlung wird hier deshalb nicht tangiert.

3. In den weitaus meisten Fällen, in etwa 80 Prozent der bisher durch den Bundesrat abgeschlossenen Abkommen, wird der Bundesrat gesetzlich ermächtigt, einen bestimmten Staatsvertrag abzuschliessen. Die Notwendigkeit der Entlastung des Parlamentes hat zum häufigen Gebrauch dieser Möglichkeit geführt. Derartige Ermächtigungen kennen wir heute beispielsweise im Umweltschutzgesetz, im Forschungsgesetz, im Anag, wo wir die Kompetenz für Rückführungsabkommen haben, oder auch im Luftfahrtgesetz.

Ihre Kommission beantragt nun, die verfassungsunmittelbare Vertragsabschlusskompetenz des Bundesrates nicht in die nachgeführte Verfassung zu übernehmen und statt dessen die Fälle, in welchen der Bundesrat selbständige Staatsverträge abschliessen kann, gesetzlich zu regeln. Da dies, wie ausgeführt, bereits heute in der Vielzahl der vom Bundesrat abgeschlossenen Staatsverträge der Fall ist – weil sie sich auf eine gesetzliche Ermächtigungsnorm stützen –, fände dies nur bei den restlichen etwa 20 Prozent der Verträge Anwendung. Betroffen wären primär die Bagatellverträge.

Ich würde Ihnen daher empfehlen, dass Sie den Minderheitsantrag unterstützen. Nachdem diese Praxis bisher wirklich zu keinerlei Problemen Anlass gegeben hat, macht es wenig Sinn, ein Gesetz zu schaffen, das wahrscheinlich immer noch das Risiko in sich trägt, für gewisse Fälle – gerade in der Aussenpolitik ist die Flexibilität besonders wichtig – keine abschliessende Regelung zu bringen.

Das ist der Grund, weshalb Ihnen der Bundesrat empfiehlt, der Minderheit zuzustimmen.

Art. 156 Abs. 1; 172 Abs. 1 – Art. 156 al. 1; 172 al. 1

Präsident: Frau Forster hat den Minderheitsantrag zu Artikel 156 Absatz 1 zurückgezogen. Ich nehme an, das gleiche gilt für Artikel 172 Absatz 1.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Art. 156 Abs. 2; 172 Abs. 2 – Art. 156 al. 2; 172 al. 2

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	19 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	14 Stimmen

Art. 157

*Anträge der Kommissionen: BBI
Propositions des commissions: FF*

Art. 158

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

BBI

Art. 158

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

FF

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Ich möchte mich zu den Artikeln 157 bis 159 gesamthaft äussern. Die Artikel 157, Finanzen, und 158, Wahlen, geben nur das geltende Recht wieder. Ich brauche nichts beizufügen.

Über Artikel 159, Oberaufsicht, haben wir bereits am 9. März dieses Jahres bei der Behandlung von Artikel 144 entschieden.

Angenommen – Adopté

Art. 159a

Anträge der Kommissionen: BBI

Propositions des commissions: FF

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Die Kommission hat sich in Zusammenarbeit mit der nationalrätlichen Kommission entschieden, die Evaluation – auf deutsch die Überprüfung der Wirksamkeit – in einem besonderen Artikel zu regeln und nicht bloss als Absatz 1 von Artikel 159 «Oberaufsicht» zu normieren.

Der Grund ist folgender: Die Evaluation hat eine selbständige Bedeutung. Sie geht über die Oberaufsicht hinaus, weil nämlich nicht nur Massnahmen des Bundesrates und der Bundesverwaltung auf die Wirksamkeit überprüft werden, sondern das Parlament auch eine Überprüfung der eigenen Massnahmen oder der Gesetzgebung an sich veranlassen kann. Es geht also um weit mehr als um die blossе Oberaufsicht. Darum schlagen wir vor, einen eigenen Artikel dafür zu setzen.

Angenommen – Adopté

Art. 160

Anträge der Kommissionen: BBI

Propositions des commissions: FF

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Artikel 160 «Beziehungen zwischen Bund und Kantonen» wird auf Antrag der Staatspolitischen Kommission geändert. Die Bundesversammlung beaufsichtigt nicht nur die Pflege der Beziehungen zwischen Bund und Kantonen, sondern sie sorgt aktiv dafür. Das tun wir ja auch, indem wir in der Kommissionsarbeit dafür sorgen. Wir ergreifen auch gesetzgeberische Massnahmen, damit diese Beziehungen gut funktionieren. Also deckt sich die sprachliche Änderung mit der heutigen Rechtswirklichkeit.

Angenommen – Adopté

Art. 161

Anträge der Kommissionen: BBI

Propositions des commissions: FF

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Ich möchte wiederum bitten, Artikel 161 absatzweise bzw. die Minderheitsanträge einzeln zu behandeln.

Zuerst eine Erläuterung zu Absatz 1 Buchstabe c: Der Nationalrat will Buchstabe c streichen. Wir lassen ihn stehen und passen ihn der Terminologie der Erlasse nach Artikel 153a an. Ausserdem geht es um den Unterschied zum normalen Dringlichkeitsrecht gemäss Artikel 155. Aufgrund der Bestimmung von Buchstabe c kann das Parlament nach unserer Fassung Dringlichkeitsrecht erlassen, wo es die äussere Sicherheit in besonderen Krisensituationen verlangt. Wenn es nach dem normalen Dringlichkeitsrecht ginge, müsste bereits nach einem Jahr das Referendum möglich sein. Buchstabe c ist also eine besondere Art von Dringlichkeitsrecht, das die Möglichkeit bietet, eine Massnahme auf längere Zeit dem

Referendum zu entziehen. Wir haben uns in der Kommission gesagt, dass ja nicht bei jeder internationalen Krise von Anfang an bereits beurteilt werden kann, wie lange sie dauert. Daher kann man Dringlichkeitsrecht im internationalen Rahmen nicht zwangsläufig nach einem Jahr dem Referendum unterstellen; vielmehr sollte es während der ganzen Krise der Verantwortung des Parlamentes anheimgestellt sein, ob es in Kraft bleibt oder nicht.

Ein Abstimmungskampf über ein Dringlichkeitsrecht im internationalen Verhältnis könnte für die Schweiz auch ausserpolitisch unklug sein und Schaden anrichten. Wir wollten also in unserer Kommission mit – meiner Erinnerung nach – Einstimmigkeit dieses besondere Dringlichkeitsrecht regeln.

Eine zweite Überlegung ist zu machen: Wozu führt das, wenn wir Buchstabe c streichen? Das führt dazu, dass der Bundesrat von seinem Dringlichkeitsrecht mehr Gebrauch macht, wie es in den Artikeln 172 und 173 vorgesehen ist. Also würde die Kompetenz einfach auf den Bundesrat verlagert. Der Bundesrat würde dann seinerseits das Notrecht anrufen. Dieses ist ja nach dem Antrag der Kommission der Genehmigung des Parlamentes entzogen. Die Fassung des Nationalrates ist unter diesem Gesichtspunkt eher ein Eigengoal, weil es das Parlament schwächt und Kompetenzen in Notsituationen zusätzlich auf den Bundesrat verlagert.

Ich habe zu den Buchstaben g, gbis und gter in Absatz 1 nichts beizufügen. Wir schliessen uns diesen Änderungen des Nationalrates an. Buchstabe g ist bereits im Gesetzgebungsbegriff von Artikel 154 enthalten. Die Buchstaben gbis und gter sind Ergänzungen, welche die Staatspolitische Kommission des Nationalrates zu Recht beantragt hat. Wir schliessen uns an.

Abs. 1 Einleitung, Bst. a–gter

Al. 1 introduction, let. a–gter

Angenommen – Adopté

Abs. 1 Bst. gquater – Al. 1 let. gquater

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Ich bin bei der Minderheit, werde aber die Mehrheitsmeinung loyal vertreten. Ich kann dies aber erst tun, wenn ich von Frau Forster gehört habe, warum der Buchstabe gquater eingeführt werden soll.

Forster Erika (R, SG): Beide Räte haben in der Wintersession 1996 einer parlamentarischen Initiative der PUK PKB betreffend den «Auftrag» Folge gegeben. Die Geschäftsprüfungskommission hat sich ebenso klar und unmissverständlich für den Auftrag ausgesprochen. Im Rahmen des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes wurde der Auftrag, bezogen auf die Leitungsaufträge des Bundes, auch bereits eingeführt – wie Sie wissen, auch damals schon gegen den heftigen Widerstand des Bundesrates. Es handelt sich hier meines Erachtens, ähnlich wie bei Artikel 156, um ein Gewaltenverständnis, nämlich um eine klare Zuweisung der Zuständigkeiten verbunden mit dem Kooperationsprinzip. Der rasche Rhythmus sowie das von uns ausdrücklich begrüßte New Public Management gehen mit der Tatsache einher, dass sich das Parlament in Gesetzgebungsverfahren mehr und mehr auf die Rahmenbedingungen beschränkt bzw. beschränken muss. Dadurch entstehen zunehmend Freiräume für den Bundesrat und die Verwaltung. Das Instrument des Auftrages würde dem Parlament gewissermaßen kompensatorisch Einflussmöglichkeiten zurückgeben – wohlverstanden mit einem Instrument, das im Zuständigkeitsbereich des Bundesrates nur den Charakter einer Richtlinie hat, von der in begründeten Fällen abgewichen werden kann. In allen anderen Fällen würde der Auftrag als gültige Weisung gelten. Der Auftrag ist deshalb für mich eine Chance, eine Reform also, mit der Fehlentwicklungen in der Politik relativ rasch und wirksam korrigiert werden könnten.

Mit der vorgeschlagenen Verankerung würde verfassungsmässig geklärt – und nicht vermisch, wie das da und dort behauptet wird –, dass die Bundesversammlung in die Zuständigkeit des Bundesrates einwirken kann respektive wie weit sie einwirken kann. Während bekanntlich in Artikel 25 des

Geschäftsreglementes unseres Rates klar umschrieben ist, was mit einer Motion verlangt werden kann, kennt der Nationalrat eben keine entsprechende Regelung. Dieser Mangel könnte ein für allemal behoben und den unfruchtbaren Diskussionen über formelle Zuständigkeiten ein Ende gesetzt werden.

Oft wird auch argumentiert, dass mit dem vorgesehenen Instrument eine Umgehung der ordentlichen Gesetzgebung und damit der Volksrechte gegeben werde. Dem ist nicht so. Ein Auftrag kann vom Bundesrat ja keine Massnahme verlangen, die keine gesetzliche Grundlage hat. Fehlt diese, so kann, ja muss der Bundesrat die Ausführung des Auftrages mit gutem Grund ablehnen.

Ich verstehe auch nicht, weshalb der Nationalrat den Auftrag auf den Bereich der Oberaufsicht beschränken will. Die Beschränkung des Auftrages auf den Bereich der Oberaufsicht würde bedeuten, dass das Parlament lediglich nachträglich Korrekturen einbringen und auch nachträglich einwirken könnte. Eine prospektive Einflussnahme wäre nicht möglich. Der Beschluss des Nationalrates erfolgte meines Erachtens aus dem Bemühen heraus, einen Kompromiss zu finden; er scheint mir aber nicht durchdacht. Wir haben ihm zu Recht nicht zugestimmt.

Die Mehrheit der Kommission war auch hier nicht grundsätzlich gegen das Instrument des Auftrages. Sie möchte aber die Problematik der Zusammenarbeit zwischen den Gewalten im anstehenden Reformpaket «Staatsleitungsreform» angehen.

Aufgrund der Vorgeschichte plagen mich allerdings Zweifel, ob uns seitens des Bundesrates in der Staatsleitungsreform Vorschläge unterbreitet werden, die unser Anliegen aufnehmen. Der Bundesrat hat ja in der Kommission deutlich zu verstehen gegeben, dass er dem Vorschlag wenig Sympathie entgegenzubringen vermag.

Deshalb bin ich der Auffassung, dass wir daran festhalten sollten, den Auftrag einzuführen; dies um so mehr, als die Aufnahme dieses Artikels in die Nachführung der Verfassung wohl kaum bewirkt, dass deswegen das ganze Projekt Bundesverfassungsreform scheitern könnte.

In diesem Sinne bitte ich Sie, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Es geht eigentlich nur um die alte Streitfrage, ob das Parlament dem Bundesrat in seinem angestammten Bereich mehr oder minder verbindlich Weisungen erteilen kann. Das ist keine neue Frage, das ist eine ganz alte Streitfrage.

Nun wollen wir das entscheiden. Die Kommissionsminderheit will normieren, dass der Bundesrat Aufträge entgegennehmen muss, von denen er aber in begründeten Fällen abweichen kann. Das Parlament soll ihm Weisung erteilen können, in seinem Bereich zu handeln. Er kann aber abweichen, allerdings mit Begründungspflicht.

Der Nationalrat will das im Grundsatz ebenfalls. Nachdem darüber eine grosse Diskussion gewogt hatte, entschied er sich für die «weichgespülte» Fassung und und hat sein Anliegen bei der Oberaufsicht plziert. In unserer Kommission ist der Antrag, dies bei der Oberaufsicht zu normieren, wie es der Nationalrat getan hat, mit überwiegendem Mehr zurückgewiesen worden. Warum will die Mehrheit nicht, dass das in Artikel 161 Absatz 1 als selbständiger Buchstabe gquater geregelt wird?

Erstens wird die Befürchtung des Bundesrates geteilt, es finde ein Eingriff in seinen angestammten Kompetenzbereich statt. Der Bundesrat erachtet die Begründungspflicht als zu schwerwiegend. Die Mehrheit bejaht dies und schliesst sich dem Bundesrat an.

Zweitens sagt die Mehrheit weiter, heute sei der Auftrag im Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz ausdrücklich geregelt. Er soll aber vorderhand auf diesen Bereich beschränkt bleiben. Für die übrigen Bereiche sei dies noch nicht zu entscheiden.

Drittens sagt die Kommissionsmehrheit, im Geschäftsreglement des Ständerates sei zurzeit die Bestimmung enthalten, wonach das Parlament für den Bereich des Bundesrates nur

Empfehlungen – «recommandations» –, aber keine weitergehenden Weisungen abgeben könne.

Man möchte also diese Streitfrage zurzeit nicht entscheiden. Es sind auch Zweifel aufgekommen, ob Buchstabe gquater mit der Nachführung noch vereinbar sei oder bereits darüber hinausgehe.

Das sind die Gründe, warum sich die Mehrheit entschieden hat, den Buchstaben gquater – leider, sage ich persönlich – nicht aufzunehmen.

Koller Arnold, Bundesrat: Der Bundesrat empfiehlt Ihnen hier ganz entschieden, der Mehrheit Ihrer Kommission zuzustimmen und den Minderheitsantrag abzulehnen.

Zunächst möchte ich zum Formellen festhalten: Es ist jedermann klar und unbestritten, dass es sich hier um eine rechtspolitische Neuerung handelt, die eindeutig weit über die Nachführung hinausgeht. Es ist zudem – auch das möchte ich gleich von Anfang an klarstellen – nicht eine konsensfähige Neuerung, weil der Bundesrat entschieden dagegen ist. Sie müssen sich auch folgendes vorstellen: Es wäre schlicht nicht kommunizierbar, wenn ich allen Beteiligten an diesem Nachführungsprozess zwar immer wieder erklären muss, dass wir uns strikt an das Nachführungskonzept halten – das Parlament hat höchstens bei sogenannten konsensfähigen Neuerungen Ausnahmen gemacht –, während Sie hier nun ein Präjudiz einer wichtigen rechtspolitischen Neuerung schaffen würden, die nicht konsensfähig ist. Warum ist die Neuerung nicht konsensfähig?

1. Der Bundesrat ist der Meinung, dass der Auftrag ein in sich problematisches Instrument ist, weil mit dem gleichen Begriff zwei ganz unterschiedliche Tatbestände bezeichnet werden. Dies ist generell keine gute Gesetzgebung. Sie unterscheiden zwar in bezug auf die Wirkung dieses Auftrages danach, ob der Auftrag als verbindliche Weisung oder in der Zuständigkeit des Bundesrates nur als Richtlinie wirken soll, von der begründet abgewichen werden darf. In der Wirkung ist der Auftrag also im Zuständigkeitsbereich des Bundesrates und des Parlamentes etwas ganz Verschiedenes; verschiedene Dinge soll man aber nicht mit dem gleichen Begriff bezeichnen.

2. Der Bundesrat hat aber auch inhaltliche Bedenken. Wir sind überzeugt, dass ein solcher Auftrag, generell eingeführt, zu einer schwerwiegenden Vermischung der Kompetenzen zwischen Bundesrat und Bundesversammlung führen würde. Er scheint uns auch mit dem Legalitätsprinzip kaum vereinbar zu sein.

Die Bundesversammlung muss die politischen Konzepte aufgrund des Legalitätsprinzips vor allem über Gesetze steuern, und ein Weisungsrecht ist eigentlich nur dort angebracht, wo die Gesetzgebung nicht wirkt. Dies ist beispielsweise auf dem Gebiete der inneren und äusseren Sicherheit der Fall, wo wir keine konkretisierende Gesetzgebung haben. Wir sind durchaus bereit, die ganze Thematik im Rahmen der Staatsleitungsreform wiederaufzunehmen, denn auch der Bundesrat ist an sich an einer Klärung der Frage von echten und unechten Motionen interessiert.

Die generelle Einführung dieses Instrumentes des Auftrages scheint uns dafür aber wirklich nicht der geeignete Weg zu sein. Richtigerweise müsste nämlich klarer zwischen dem Zuständigkeitsbereich der Bundesversammlung und jenem des Bundesrates unterschieden werden. Eine Differenzierung hätte auch hinsichtlich der Bezeichnung des Instrumentes zu erfolgen, wenn wir Missverständnisse vermeiden wollen, vor allem aber hinsichtlich des Verfahrens.

Wenn Sie meinen, im Zuständigkeitsbereich des Bundesrates sei das nur eine Richtlinie, so ist dazu zu sagen: In einem Einigungsprozess, wie er bei der Überweisung einer Motion vorgesehen ist, ist nachher der politische Druck auf den Bundesrat so gross, dass er kaum mehr ausweichen kann. Ich glaube, es liegt im Interesse von niemandem, hier zu einer Vermischung der Verantwortlichkeiten Anlass zu geben. Es ist auch logisch nicht consequent, dem Bundesrat beispielsweise in Gesetzen Ermessensspielräume einzuräumen und dann über den Auftrag wieder direkt auf die Ausübung dieses Ermessens Einfluss zu nehmen. Hingegen gebe ich gerne zu: In jenen Bereichen, wo die Steuerung über die Gesetzge-

bung nicht greift, sind wir bereit, das Problem im Rahmen der Staatsleitungsreform wiederaufzunehmen.

Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, der Mehrheit der Kommission zuzustimmen und den Minderheitsantrag abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	22 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	6 Stimmen

Abs. 1 Bst. h, i; 2, 3 – Al. 1 let. h, i; 2, 3

Angenommen – Adopté

Art. 162

Anträge der Kommissionen: BBI

Propositions des commissions: FF

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Sie haben vorhin bekräftigt, dass es keine Einbrüche in die Kompetenz des Bundesrates gibt. Also ist Artikel 162 um so mehr gerechtfertigt.

Angenommen – Adopté

Art. 163

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2, 2bis

BBI

Abs. 3

Mehrheit

BBI

Minderheit

(Büttiker, Forster, Leumann)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Daniioth

Abs. 3

Die Landesgegenden, die kulturellen Regionen sowie die gesellschaftlichen Gruppierungen sollen im Bundesrat angemessen vertreten sein.

Antrag Aeby

Abs. 3

Von den sieben Mitgliedern des Bundesrates dürfen nur zwei aus demselben Kanton stammen.

Art. 163

Proposition de la commission

Al. 1, 2, 2bis

FF

Al. 3

Majorité

FF

Minorité

(Büttiker, Forster, Leumann)

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Daniioth

Al. 3

Les régions du pays, les régions culturelles, ainsi que les groupements sociaux doivent être représentés au Conseil fédéral d'une manière équitable.

Proposition Aeby

Al. 3

Des sept membres du Conseil fédéral, seuls deux d'entre eux peuvent provenir du même canton.

Abs. 1, 2 – Al. 1, 2

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Ich schlage vor, dass wir Artikel 163 absatzweise behandeln.

Die Absätze 1 und 2 sind unbestritten; sie geben bisheriges Recht wieder. Gemäss dem unveränderten Absatz 1 besteht

der Bundesrat weiterhin aus sieben Mitgliedern. Bei Absatz 2 haben wir die Wahl des Bundeskanzlers nicht mehr aufgenommen. Diese Bestimmung soll herabgestuft und auf Gesetzesebene geregelt werden.

Angenommen – Adopté

Abs. 2bis – Al. 2bis

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Es ist besser, wenn Herr Büttiker zuerst den Antrag der Minderheit begründet, weil sie etwas will, das wir nicht wollen.

Büttiker Rolf (R, SO): In Absatz 2bis geht es um die Gesamterneuerungswahl des Bundesrates. Wir wissen nicht erst seit heute, dass die Bundesratswahlen in der heutigen Form nicht befriedigen können. Die Bundesratswahlen und ihre Durchführung sind auch kein Ruhmesblatt unserer Verfassungsgeschichte, vor allem werden im nachhinein immer Änderungsvorschläge eingereicht. Bisher hat sich aber nichts bewegt, alles ist immer abgeblockt worden. Man darf etwas Selbstkritik üben und ohne Übertreibung sagen: Vor allem der Ständerat hat sich in der Bremserfunktion ausgetobt.

Nun muss ich in bezug auf den Antrag der Minderheit zu Artikel 163 Absatz 2bis sagen, dass er – mit der Gesamterneuerung des Bundesrates, die ja auch ausserordentlich stattfinden kann – zu radikal ist; das gebe ich gerne zu – wobei die Radikalen im Hinblick auf 1848 eine gute Rolle gespielt haben, je nachdem, mit welcher Brille man das anschaut. Ich gebe auch zu, dass es einen Systemwechsel mit sich bringt, wenn man das einführt, und man vielleicht anderseits dem Bundesrat auch die Kompetenz einräumen müsste, das Parlament aufzulösen. Ich gebe auch gerne zu, Herr Bundesrat Koller, dass diese Bestimmung eindeutig über die Nachführung hinausgeht, weil sie einen ganzen Systemwechsel und «Rattenschwanz» nach sich zieht. Ich zweifle auch nicht daran, dass diese Bestimmung mindestens für den Bundesrat nicht akzeptabel ist, d. h. nicht konsensfähig, und auch in diesem Sinne über die Nachführung hinausgeht. Ich möchte dem Bundesrat keine schlaflosen Nächte bereiten, und ich möchte, dass er mich nach wie vor ins Abendgebet einschliesst.

Aus all diesen Gründen – wobei ich in der Sache nach wie vor der Meinung bin, dass es bei den Bundesratswahlen etwas ertragen könnte – ziehe ich diesen Antrag zurück und konzentriere die Kräfte auf Absatz 3.

Präsident: Der Rat nimmt von diesem nicht nachhaltigen Rückzug Kenntnis.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Abs. 3 – Al. 3

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Nachdem die «Revolution Büttiker» nicht stattfinden kann, gehen wir zur Kantonsklausel über. Seit einigen Jahren ist in jeder Bundesratswahl die Kantonsklausel das grosse Thema, erstmals – wie wir uns erinnern – bei der Wahl von Bundesrätin Dreifuss, dann wieder bei der jüngsten Wahl von Bundesrat Couchepin.

Die Kommissionmehrheit will bei der Kantonsklausel im Rahmen der Nachführung bleiben. Der Nationalrat hat sie mit einer guten Mehrheit gestrichen.

Es gibt zwei Bereiche, auf die eine Antwort zu finden ist. Der erste: Was ist Nachführung? Der zweite: Wie erreicht man eine rasche Änderung der Kantonsklausel, wenn man sie will? Ich gehe diesen beiden Fragen nach.

Eine Streichung oder eine Änderung der Kantonsklausel, wie sie der Einzelantrag Aeby formuliert, geht über die Nachführung hinaus. Es ist ein wesentlicher Bestandteil des Schutzes der Kantone, insbesondere auch der kleinen vor dem Übergewicht der grossen, wenn pro Kanton nur ein Bundesrat gewählt werden darf. Wenn auch Massnahmen ergriffen wurden, die vielfach sogar als Missbrauch qualifiziert worden

sind, um den Wohnsitz in den richtigen Kanton zu verlegen, so heisst das nicht, dass eine Änderung der Bestimmung mit der Nachführung vereinbar wäre. Sie ist es nach der überwiegenden Mehrheit der Kommission nicht. Es wäre eine wesentliche rechtspolitische Änderung, die nicht im Rahmen der Nachführung erfolgen darf, so wie wir auch andere Bestimmungen zurückgebunden haben. Aus dieser Überlegung hat der Nationalrat gestern ebenfalls den Bistumsartikel in der Verfassung belassen. Weil es über die Nachführung hinausginge, soll Absatz 3 also nicht gestrichen werden.

Zum zweiten: Was ist in zeitlicher Hinsicht die gute Lösung? Die Kommission kann Ihnen eine bessere Lösung anbieten, als sie der Streichungsantrag Büttiker will. Wie kann diese Bestimmung rasch geändert werden? Wenn wir sie ändern wollen – vorausgesetzt, Sie wollen das, was aber eine andere Frage ist –, dann muss ja die Änderung auf die Gesamterneuerungswahl des Bundesrates im Herbst 1999 in Kraft treten. Kann das mit dieser Streichung geschehen?

Es gibt drei Varianten, um das zu tun, drei Schienen, die auf die Aufhebung der Kantonsklausel hinführen. Ich möchte sie Ihnen darlegen, ich möchte auch sagen, in welchem «Baustadium» sie sind und welches die schnellste Lösung ist:

Wir haben 1993 der parlamentarischen Initiative Schiesser betreffend Streichung der Kantonsklausel (93.407) Folge gegeben, aber mit der Behandlung noch zugewartet, bis die Verfassungsrevision abgeschlossen ist. Sie ist also im Anfangsstadium. Sie ist noch nicht zur Norm geworden. Sie braucht, wenn wir sie nach der Verfassungsrevision wieder aufnehmen, sicher noch gegen zwei Jahre bis zur Volksabstimmung, wonach sie erst in Kraft treten könnte. Also kann sie auf Herbst 1999 nicht rechtswirksam sein.

Die zweite Schiene ist die Verfassungsreform. Sie kann im guten Fall im Laufe des Jahres 1999 von der Bundesversammlung verabschiedet werden. Es ist aber fraglich, ob die Abstimmung noch im gleichen Jahr stattfinden kann. Eher dürfte die neue Verfassung im Jahre 2000 zur Abstimmung kommen. Es wird also auch wieder eher zu spät. Hinzu kommt, dass eine Streichung mit dem Makel behaftet ist, dass wir damit über die Nachführung hinausgehen, die Vorlage also belasten; sollte die Verfassung abgelehnt werden, stehen wir sowieso vor einem Scherbenhaufen. So wäre auch die Streichung gemäss Minderheit Büttiker nicht die schnelle Lösung.

Es gibt eine dritte Lösung: Der Nationalrat hat auf Anregung seiner Staatspolitischen Kommission die Aufhebung der Kantonsklausel beschlossen. Diese parlamentarische Initiative (93.452, «Änderung der Wahlbarkeitsvoraussetzungen für den Bundesrat», AB 1995 S 970) lag uns im Jahr 1995 vor, und wir haben Nichteintreten beschlossen. Damit ist die Vorlage an den Nationalrat zurückgegangen; der Nationalrat bzw. seine Staatspolitische Kommission wollte auch noch die Verfassungsreform abwarten. Bis er über Festhalten an seiner Vorlage entscheidet, halten wir an Nichteintreten fest.

Nun hat auf Anregung der Verfassungskommission die Präsidentin unserer Staatspolitischen Kommission, Frau Spoerry, einen Brief an die nationalrätliche Staatspolitische Kommission geschrieben, mit dem Inhalt, der Nationalrat möge – wenn er die Sache vorantreiben wolle – auf dieser Schiene weiterfahren. Beide Kommissionen stehen diesem Vorgehen mehrheitlich positiv gegenüber. Wenn der Nationalrat nun an seiner parlamentarischen Initiative festhält, liegt sie bereits im Herbst 1998 wieder unserem Rat vor. Dann stellt sich uns bloss die Frage: Stimmen wir dem Entwurf zu, ja oder nein? Die Schlussabstimmung ist also bereits im Herbst oder Winter 1998 möglich, und die Volksabstimmung über die Verfassungsänderung kann bereits im Frühjahr 1999, spätestens im Sommer 1999 stattfinden. Auf dieser Schiene fährt der Schnellzug; er kommt vor den Gesamterneuerungswahlen des Bundesrates am Ziel an.

Aus diesem Grunde empfiehlt Ihnen auch die Verfassungskommission, diesen Weg zu benutzen; er führt rascher ans Ziel.

Ein Weiterfahren auf der Schiene der Totalrevision blockiert erstens die Verfassungsrevision – wir würden damit auf ein

Hindernis auflaufen –, und zum zweiten führt es zeitlich nicht zum Ziel, weil der Weg viel länger ist.

Aus diesen Gründen beantragt Ihnen die zahlenmässig satte Mehrheit der Verfassungskommission, die Kantonsklausel hier nicht zu streichen, sondern sie im Rahmen der Nachführung zu belassen und den Zug auf der anderen Schiene fahren zu lassen. Jener Zug kommt nämlich vor dem Herbst 1999 ins Ziel und erreicht so das, was eine grosse Zahl von Mitgliedern unseres Rates ebenfalls will.

Spoerry Vreni (R, ZH): Ich kann weitgehend das Gleiche sagen wie mein Vorredner, Herr Frick. In der SPK und auch in unserem Rat bestehen materiell grosse Sympathien für den Entscheid des Nationalrates, die Kantonsklausel zu streichen. Ich möchte Sie daran erinnern, dass unser Rat vor vier Jahren mit 16 zu 12 Stimmen beschlossen hat, der Initiative Schiesser Folge zu geben. Diese Initiative verlangt ja bekanntlich die Aufhebung der Kantonsklausel. Wie dargelegt, hat aber die Verfassungskommission jetzt mit grossem Mehr entschieden, diese Frage nicht in der Nachführung zu lösen. Man ist der Ansicht, dass die Streichung der Kantonsklausel im Rahmen der Nachführung eine brisante materielle Änderung wäre, hat doch die Kantonsklausel in der Verfassung schwergewichtige historische Gründe.

Es wurde aber in unserer Kommission deutlich, dass wir bereit wären, die Frage im Rahmen einer Partialrevision zu lösen, und ein solcher Entwurf liegt ja bei der SPK des Nationalrates. Wir haben deshalb der SPK des Nationalrates einen Brief geschrieben, und ich gestatte mir, Ihnen diesen Brief vorzulesen: «Unsere Kommission (die SPK des Ständerates) hat im Jahre 1995 die von Ihrer Kommission (der SPK des Nationalrates) ausgearbeitete Vorlage 93.452 für eine Partialrevision der Bundesverfassung zwecks Streichung der Kantonsklausel als Kommission des Zweitrates vorberaten. Wir haben damals unserem Rat Nichteintreten beantragt, dies mehrheitlich nicht aus materiellen Gründen, sondern weil zum damaligen Zeitpunkt der Einbau dieses Anliegens im Rahmen einer umfassenden Vorlage 'Totalrevision Bundesverfassung' oder 'Regierungsreform' zweckmässig erschien.

Das Konzept der Verfassungsreform, wie es heute mit den verschiedenen Paketen und der Nachführung vorliegt, war zum damaligen Zeitpunkt noch nicht klar ersichtlich. Die Analyse der veränderten heutigen Situation führt uns dazu, die damals gefällten Verfahrensentscheide zu überdenken. Die Verfassungskommission des Ständerates ist zum Schluss gekommen, dass die Revision der Kantonsklausel im Rahmen der Nachführung nicht opportun wäre. Die SPK des Ständerates will zwar die Regierungs- und Staatsleitungsreform nach Kräften vorantreiben, auch im besten Fall wird aber deren Realisierung voraussichtlich noch einige Zeit auf sich warten lassen. Aus diesem Grunde wäre unsere Kommission (die SPK des Ständerates) heute bereit, auf eine Revision der Kantonsklausel in Form einer Partialrevision der Bundesverfassung einzutreten. Da die Vorlage 93.452 im Nationalrat hängig geblieben ist, möchten wir Sie einladen, die Beratung dieser Vorlage wiederaufzunehmen.»

Wie Herr Frick schon ausgeführt hat, sind wir der Meinung, dass die Frage der Kantonsklausel im Rahmen einer Partialrevision rascher entschieden werden kann als im Rahmen der Nachführung. Aus diesem Grunde wäre es aus der Sicht der SPK zweckmässig, sich heute gemäss Antrag der Mehrheit bei Artikel 163 Absatz 3 dem Bundesrat anzuschliessen, d. h., vorläufig die Kantonsklausel in der nachgeführten Verfassung zu belassen und damit auch die Differenz gegenüber dem Nationalrat. Wir sind aber in der SPK entschlossen, die Partialrevision voranzutreiben.

In diesem Sinne würde unsere Kommission es als sinnvoll erachten, wenn über alle vorliegenden Abänderungsanträge, den Antrag der Minderheit Büttiker, den Antrag Danioth und den Antrag Aeby, heute nicht materiell entschieden würde.

Sollte sich das Vorgehen im Rahmen der Partialrevision entgegen unseren Erwartungen verzögern und nicht zum Resultat führen, von dem wir heute ausgehen, sind alle Antragstel-

ler frei, ihre Anliegen bei der nächsten Diskussion der Nachführung in unserem Rat noch einmal zu deponieren. Wenn wir jedoch gleichzeitig die Partialrevision verfolgen und im Rahmen der Nachführung diese Anträge einbringen, schaffen wir Doppelspurigkeiten, die im Sinne einer effizienten Ratsarbeit zu vermeiden sind.

Die SPK beantragt Ihnen deshalb, heute bei Artikel 163 Absatz 3 dem Entwurf des Bundesrates zu folgen und dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen – dies mit der Präzisierung, dass es sich nicht um einen materiellen Entscheid gegen die Aufhebung der Kantonsklausel handelt, sondern dass es darum geht, das zweckmässigste formelle Vorgehen zu wählen und den materiellen Entscheid im Rahmen der Partialrevision zu treffen.

Präsident: Wir stehen angesichts des Votums vor einer nicht alltäglichen Ausgangslage. Ich versuche die Dinge nochmals klarzustellen:

Der Kommissionssprecher und die Präsidentin der SPK machen darauf aufmerksam, dass mit Blick auf die hängige parlamentarische Initiative 93.452 im Nationalrat die Kantonsklausel jetzt aus formalen Gründen gemäss Entwurf des Bundesrates bestätigt werden und eine Differenz geschaffen werden sollte.

Unter diesen Umständen – falls Sie diesen formalen Entscheid fällen sollten – beantragt Frau Spoerry, die von der Mehrheit abweichenden Anträge nicht zur Abstimmung zu bringen.

Andererseits scheint es mir unabdingbar zu sein, den Antragstellern das Wort zu geben, damit sie ihre Anträge wenigstens begründen können. Denn diese Überlegungen müssten ja in die Beratungen des Nationalrates über die hängige parlamentarische Initiative einfließen können. Betreffend den Inhalt einer allfälligen neuen Bestimmung mit einer anderen Kantonsklausel ist nichts präjudiziert.

Ich bitte die Antragsteller, auch zum geplanten Vorgehen Stellung zu nehmen.

Büttiker Rolf (R, SO): Ich kann im voraus sagen und werde es am Schluss noch begründen: Ich kann mich einem solchen Vorgehen anschliessen, falls die anderen Antragsteller, Herr Aeby und Herr Danioth, auch einverstanden sind, dass wir nur einen Vorgehensentscheid und keinen materiellen Entscheid fällen. Ich nehme die Gelegenheit gerne wahr, meine Haltung bzw. die Haltung der Minderheit zu dieser Kantonsklausel darzulegen.

Die Kantonsklausel ist ein alter Zopf, der bei Bundesratswahlen immer wieder die Wahl der besten Persönlichkeiten verhindert.

Ich möchte einleitend ein paar Gedanken zur Bedeutung der Kantonsklausel in der Vergangenheit äussern. Artikel 96 Absatz 1 zweiter Satz der Bundesverfassung hält fest, dass nicht mehr als ein Mitglied des Bundesrates aus dem gleichen Kanton stammen darf. Diese Bestimmung bedeutet eine Einschränkung des Kreises der Kandidatinnen und Kandidaten, welche sich der Bundesversammlung zur Wahl stellen können. Wiederholt wurden mit dieser Bestimmung valable Kandidaturen für einen freiwerdenden Sitz im Bundesrat verhindert. Dies ist um so bedauerlicher, als die Bestimmung heute nicht mehr dieselbe Bedeutung hat wie in den Anfängen des Bundesstaates, als sie Eingang in die Verfassung fand. Damals ging es darum, eine Dominanz der grossen Kantone im Bundesstaat zu verhindern.

Zwar ist es nach wie vor nicht wünschenswert, dass die Landesregierung aus Angehörigen weniger Kantone besteht. Die alten Konfliktlinien zwischen den Kantonen sind heute jedoch weitgehend verschwunden. Die Bundesversammlung wird zudem auch ohne formelle Vorschrift dafür besorgt sein, dass die Mitglieder des Bundesrates möglichst aus verschiedenen Kantonen stammen, so wie sie auch ohne irgendwelche Vorschriften dafür sorgt, dass die verschiedenen Sprachregionen vertreten sind.

Der Bundesversammlung sollte genügend Spielraum gegeben werden, damit sie die geeignete Persönlichkeit in die Regierung wählen kann. Die ersatzlose Streichung von Arti-

kel 96 Absatz 1 zweiter Satz der geltenden Bundesverfassung stellt deshalb die beste Lösung dar.

Die Kantonsklausel verhindert valable Kandidaturen bei Ersatzwahlen in den Bundesrat: Anlässlich der Ersatzwahl in den Bundesrat vom 3. bzw. 10. März 1993 hat sich einmal mehr gezeigt, dass Artikel 96 Absatz 1 zweiter Satz der Bundesverfassung die Bundesversammlung in ihrer Wahlfreiheit unzweckmässig einschränkt, indem geeignete Persönlichkeiten aufgrund ihrer Kantonszugehörigkeit nicht wählbar sind.

Schon bei früheren Ersatzwahlen in den Bundesrat wurde beklagt, dass die sogenannte Kantonsklausel für die Wahl geeigneter Kandidaten oder Kandidatinnen ein Hindernis darstelle. So schied z. B. 1983 der St. Galler Hans Schmid als Kandidat für die Nachfolge von Bundesrat Ritschard aus, weil St. Gallen bereits durch Bundesrat Furgler vertreten war. Zehn Jahre zuvor musste der Solothurner Schürmann seine Kandidatur kurzfristig zurückziehen, weil am gleichen Wahltag der Solothurner Ritschard gewählt wurde.

Im März 1993 sind im Nationalrat nicht weniger als fünf parlamentarische Initiativen eingereicht worden, welche die Lockerung bzw. die Abschaffung der Kantonsklausel verlangen. Die Initiative der LdU/EVP-Fraktion und die parlamentarischen Initiativen von Nationalrat Wanner und Nationalrat Ruf verlangen alle eine Lockerung der Kantonsklausel in dem Sinne, dass nicht mehr als zwei Mitglieder aus dem gleichen Kanton gewählt werden dürfen; dies entspricht dem Inhalt des heutigen Antrages Aeby. Die parlamentarische Initiative Haller will das Problem mit einer Revision des Garantiegesetzes angehen, während Nationalrat Ducret die ersatzlose Streichung von Artikel 96 Absatz 1 zweiter Satz der Bundesverfassung verlangt.

Zum Vorgehen: Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates hörte die Initianten und Initiantinnen an ihrer Sitzung vom 15./16. April 1993 an. Das Anliegen fand in der Kommission breite Unterstützung. Die Kommission war der Ansicht, dass das Problem jetzt angegangen und nicht mit dem Hinweis auf eine mögliche Totalrevision der Bundesverfassung oder auf die geplante grundlegende Regierungsreform auf Verfassungsebene auf die lange Bank geschoben werden sollte.

Das Argument, dass Artikel 96 der Bundesverfassung nicht isoliert, sondern im Rahmen einer Totalrevision der Verfassung geändert werden sollte, wurde bereits 1976 anlässlich der Beratung einer Kommissionsinitiative, welche die Aufhebung der Kantonsklausel forderte, vorgebracht. Weitsichtig setzte sich der damalige Bundesrat Furgler für ein rasches Vorgehen ein. Ich zitiere: «Wichtig ist, dass endlich einmal entschieden wird. Ein weiterer Aufschub erscheint dem Bundesrat als unerträglich.» Trotz der Unterstützung durch den Bundesrat fand die Kommission damals mit ihrem Antrag, die Kantonsklausel aufzuheben, bei der Ratsmehrheit kein Gehör.

An ihrer Sitzung vom 9./10. September 1993 prüfte die Kommission verschiedene Lösungsvarianten. In einer Eventualabstimmung gab sie der ersatzlosen Streichung von Artikel 96 Absatz 1 zweiter Satz mit 14 zu 2 Stimmen den Vorzug gegenüber der Formulierung, wonach «in der Regel» nicht mehr als ein Mitglied aus dem gleichen Kanton stammen darf. Sie beschloss mit 14 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen einen Entwurf in diesem Sinne. Das ist der Entwurf, auf den Frau Spoerry Bezug genommen hat und der hängig ist.

Interessant ist noch folgendes: Der Bericht des EJPD vom Mai 1994 zeigt die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. 15 Kantone stimmten der Aufhebung der Kantonsklausel vorbehaltlos zu. 7 Kantone waren nicht einverstanden, nämlich die Kantone Uri, Obwalden, Graubünden, Waadt, Wallis, Neuenburg und Jura. 4 Kantone waren zwar grundsätzlich einverstanden, brachten aber Vorbehalte an: Lockerung statt Streichung der Kantonsklausel, Regelung im Zusammenhang mit der Regierungsreform und/oder mit der Totalrevision der Bundesverfassung.

Im übrigen ist auch die SPK der Ansicht, dass Handlungsbedarf besteht. An ihrer Sitzung vom 22./23. März 1993 bean-

tragte die SPK Ihrem Rat ohne Gegenstimme, der parlamentarischen Initiative Schiesser auf Streichung der Kantonsklausel Folge zu geben. Der Ständerat folgte am 30. September 1993 dem Antrag der Kommission, d. h., es wurde in dem Sinne Folge gegeben, dass im Rahmen einer Regierungsreform auf Verfassungsebene eine Revision von Artikel 96 der Bundesverfassung vorgenommen werden solle.

Die Beurteilung der Notwendigkeit einer Kantonsklausel aus heutiger Sicht: Heute präsentiert sich die Lage völlig anders. Der Bundesstaat blickt auf eine 150jährige Geschichte zurück, in deren Verlauf die Kantone alte Konfliktlinien überwunden haben. Die Mitglieder des Bundesrates repräsentieren heute in erster Linie die Landesregierung und nicht ihren Herkunftskanton. Kommt hinzu, dass in einer mobilen Gesellschaft die Zuordnung einer Person zu einem Kanton oftmals gar nicht mehr so einfach ist. Wir haben das bei der letzten Bundesratswahl wieder erlebt, und es hat sich schon bei verschiedenen Ersatzwahlen in den Bundesrat gezeigt.

Die Aufhebung der Kantonsklausel bedeutet nicht, dass dem Föderalismusprinzip heute weniger Beachtung geschenkt würde. Allerdings wird dem Föderalismus kaum durch eine Bestimmung wie die Kantonsklausel Nachachtung verschafft als vielmehr durch eine sinnvolle Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen. Im Verlaufe der Geschichte wurden andere Kriterien für die Bundesratswahlen wichtig. Dazu zählen die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Partei, zu einer bestimmten Sprachregion oder neuerdings auch zu einem bestimmten Geschlecht.

Wahlkriterien mögen in einer bestimmten politischen und gesellschaftlichen Situation angebracht sein, zu einem späteren Zeitpunkt jedoch ihre Aktualität verlieren. Sie sollten deshalb nicht in die Verfassung aufgenommen werden. Sonst besteht die Gefahr, dass ein veraltetes, aber verfassungsmässig verankertes Wahlkriterium die Bundesversammlung daran hindert, den aktuellen Bedürfnissen zu entsprechen.

Der Bundesversammlung als vom Volk gewähltem Wahlorgan des Bundesrates kommt die Verantwortung zu, die in einer bestimmten Situation geeignete Person in die Regierung zu wählen. Dabei hat sie einerseits Kriterien der persönlichen Qualifikation der Kandidatinnen und Kandidaten zu berücksichtigen. Andererseits spielen auch Kriterien eine Rolle, die sich aus der aktuellen gesellschaftlichen und politischen Lage ergeben. Diese Verantwortung kann die Bundesversammlung am besten wahrnehmen, wenn sie durch keine verfassungsmässigen Bestimmungen in ihrer Wahlfreiheit eingeschränkt wird. Die ihren Wählerinnen und Wählern gegenüber verantwortlichen Mitglieder der Bundesversammlung werden es sicher unterlassen, einen Bundesrat zu wählen, der beispielsweise nur aus Angehörigen der Kantone Zürich, Bern und Waadt zusammengesetzt ist.

Die Erfahrungen seit 1986 haben gezeigt, dass auch die Revision des Garantiegesetzes die Probleme nicht gelöst hat, die sich für die Bundesversammlung bei Bundesratswahlen aus der verfassungsmässigen Existenz der Kantonsklausel ergeben.

Eine Revision von Artikel 96 der Bundesversammlung ist deshalb Voraussetzung dafür, dass die Bundesversammlung ihre Verantwortung wahrnehmen und die fähigsten Personen in den Bundesrat wählen kann.

Ich komme zur Frage «Lockerung oder Streichung?»: Eine Formulierung wie im Antrag Danioth, wonach die Landesregenden, die kulturellen Regionen und die gesellschaftlichen Gruppierungen im Bundesrat angemessen vertreten sein sollten, erachte ich als sehr schwammig, unklar definiert und gegenüber dem Volk als sehr erklärungsbedürftig. In der Bundesverfassung sollte auf solche unklare Formulierungen verzichtet werden, da sie den Eindruck von Willkür wecken und in der praktischen Anwendung mehr Fragen aufwerfen als klären.

Herr Danioth, gegen Zwischenlösungen irgendwelcher Art hat sich übrigens schon 1976 der damalige Bundesrat Furgler ausgesprochen, indem er den Nationalrat aufforderte, die Kantonsklausel ersatzlos zu streichen oder dann so beizubehalten, wie sie sei: «Bei realistischer Betrachtung gibt es nach Auffassung des Bundesrates nur zwei Wege, die poli-

tisch als gangbar erscheinen: entweder die Wahlschranke unverändert beizubehalten oder sie ersatzlos fallenzulassen. Zwischenlösungen hätten nach Auffassung des Bundesrates kaum Aussicht auf Erfolg.» Das gilt auch für den Antrag Aeby.

Aus all diesen Gründen möchte ich Ihnen beliebt machen, die Kantonsklausel aus der Bundesverfassung zu entfernen. Ich meine, dass der Weg, den die SPK im Interesse der Sache vorschlägt, der rascheste Weg ist, der am schnellsten zum Ziele führt und die Revision der Bundesverfassung nicht zusätzlich belastet.

Ich möchte Herrn Bundesrat Koller trotzdem auffordern, vor allem zum Vorgehen und zu diesem neuen Weg Stellung zu nehmen. Es würde mich interessieren, was der Bundesrat zu diesem neuen Weg sagt. Denn das Argument, dass das Anliegen die Nachführung ritze, stimmt natürlich mit dem neuen Vorgehen nicht mehr.

Deshalb möchte ich Ihnen beliebt machen, dem Vorgehen zuzustimmen, das Herr Präsident Zimmerli skizziert hat, damit die ganze Sache zu deblockieren und dem Nationalrat für die Entfernung der Kantonsklausel grünes Licht zu geben.

Daniöth Hans (C, UR): Bei einzelnen Voten konnte ich mich eines leichten Schmunzels nicht erwehren. Vor allem habe ich heute den Eindruck erhalten – ich weiss nicht, ob das allen anderen gewöhnlichen Ständeratsmitgliedern, also Nichtmitgliedern der Verfassungskommission und der SPK, auch so ergangen ist –, dass etwas viel Hektik und viel Taktik im Spiel ist, um Anträge, die seit Monaten auf dem Tisch liegen – mein Antrag wurde Anfang März eingereicht – irgendwie auszuhebeln, vor allem aber, um keine klare Stellung zu beziehen.

Ich möchte den Satz an die Spitze stellen, den ich für den Schluss vorgesehen habe: Was wäre das für ein Land, das sich an der Jahrtausendwende nicht einmal auf die Regeln einigen kann, nach denen seine Regierung bestimmt wird? Das müssen wir uns fragen.

Herr Frick, wenn Sie von den drei Schienen sprechen, die zum Ziel führen könnten, wäre es durchaus möglich, dass eine dieser Schienen dann eben auf ein Stumpengeleise führt und uns nichts bringt. Ich bin dem Präsidenten unseres Rates dankbar, dass er die Proportionen wiederhergestellt hat und uns zumindest das Wort gewährt, damit wir unsere Position begründen können. Ich werde das kurz versuchen. Die kürzliche Bundesratswahl ist Grund genug, um einmal mehr Handlungsbedarf aufzuzeigen. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass der Ständerat an der berühmten und für mich unvergesslichen Genfer Session im Herbst 1993 eine parlamentarische Initiative auf Streichung der Kantonsklausel relativ knapp mit 16 zu 12 Stimmen überwiesen hat. In dieser Vorlage ist die ersatzlose Streichung enthalten. Kollege Schiesser räumte ein – ich habe mich noch im Amtlichen Bulletin vergewissert –, dass er mit dem Antrag auf Streichung eine Extremlösung gewählt habe. Er gehe indes davon aus, dass es der Kommission unbenommen sei, eine weniger weit gehende Lösung anzustreben. Das ist jetzt bald fünf Jahre her. Seither ging das Geschäft im Pingpong-Verfahren hin und her. Ich persönlich habe mich damals diesem Antrag ziemlich energisch widersetzt und bin ehrenvoll unterlegen.

Ich habe darauf hingewiesen, die Kantonsklausel habe bisher nicht verhindert, dass der Bundesrat tendenziell vorab nach machtpolitischen und wirtschaftlichen Überlegungen der grossen Zentren und Städte zusammengesetzt werde. Ich möchte auch auf den Verfassungskommentar Fleiner/Giacometti hinweisen, in dem die Entstehungsgeschichte dieser Kantonsklausel dargelegt ist. Gesagt wird dort, mit dieser Klausel habe man verhindern wollen, dass die grössten Kantone einen ausschlaggebenden Einfluss im Bundesrat erlangten, und eine Garantie schaffen wollen, dass die Bundesratssitze nach Möglichkeit auf die verschiedenen Landesgegenden verteilt würden. Das ist keine schwammige Formulierung, Herr Büttiker!

Handlungsbedarf anerkannte in der Folge auch der Bundesrat, der sagte, die Kantonsklausel müsse überprüft werden,

der aber die Partialrevision nicht für den geeigneten Weg hielt. Der Nationalrat und in der Folge auch der Ständerat schlossen sich dem an und gaben dies auf den Weg der Totalrevision, die wir heute haben, auch wenn es eine Nachführung ist. Jetzt heisst es: «Rechtsumkehrt, vorwärts Marsch!» Dies müssen Sie dann dem Volk erklären!

Wie wir bisher erfahren haben – ich habe das im Verlaufe der Debatte zur Verfassungsrevision sehr aufmerksam verfolgt –, sind über die Nachführung hinaus in Fragen, die nicht kontrovers sind oder worüber ein breiter Konsens besteht, auch gewisse Reformschritte möglich. Worüber besteht ein breiter Konsens?

Die Kommissionen sind sich darin uneinig, ob die Klausel beibehalten oder tel quel gestrichen werden soll. Das sind die Extrempositionen, die durch die unterschiedlichen, gegensätzlichen Beschlüsse im Nationalrat und in der Ständeratskommission zum Ausdruck kommen. Dies betrifft aber nicht die Reformbedürftigkeit; die scheint nun wirklich unbestritten zu sein. Ich zitiere hier keinen Geringeren als den Präsidenten der Verfassungskommission. Es freut mich, Herrn Rhinow zitieren zu dürfen. Im Amtlichen Bulletin der Genfer Session von 1993, Seite 734, können Sie das nachlesen, wo Sie sagten: «Wir verbauen uns also keine andere Möglichkeit, und ich darf Sie versichern, dass auch in der Staatspolitischen Kommission einige Votanten zum Ausdruck gebracht haben, dass für sie eine reine, ersatzlose Streichung nicht in Frage kommt.»

Die Beibehaltung gewisser Kriterien für die Zusammensetzung der Landesregierung nach schweizerischem Modell ist durchaus angezeigt. Die heutige starre Regelung mit der Kantonsklausel, vorab in der Interpretation des Kantonswohnsitzes für nicht dem Parlament angehörende Kandidaten, ist nur auf dem Papier starr. Die Praxis zeigt, dass sie mit einem raschen Domizilwechsel jederzeit umgangen werden kann. Damit wird aber dem inneren Sinn und Zweck der seinerzeitigen Verfassungsgeber zuwidergehandelt.

Ich stelle die Frage: Besteht nicht ein breiter Konsens darüber, dass wir diesen der Würde eines nationalen Parlamentes abträglichen Missstand beseitigen sollten? Ein Bundesrat – wie immer auch das Regierungssystem der Zukunft nach der Staatsleitungsreform aussehen mag – muss alle massgeblichen Kräfte in die Regierungsverantwortung einbinden. Nur so können das föderalistische Einvernehmen und der soziale Friede gewahrt werden. Auf dieser Erkenntnis basiert nun mein Antrag. Er will ein Dreifaches garantieren:

Anstelle der negativen Kantonsklausel sollen positive Kriterien genannt werden. Innerhalb derselben soll der oder die Tüchtigste gewählt werden. Zu berücksichtigen sind die verschiedenen Landesgegenden, also die Kantone, sodann die kulturell-sprachlichen Gebiete und schliesslich die gesellschaftlich-sozialen Kräfte. Die Kriterien sind Richtlinien und nicht Verbote. Es braucht, Herr Büttiker, hier nicht den Rechenschieber. Aber es braucht gewisse ethische Normen, die der Verfassung sehr wohl anstehen.

Man hat mich gefragt, wie viele Bundesräte es pro Kanton vertragen würde. Sicher wären zwei Mitglieder der Landesregierung aus ein und demselben Kanton als Ausnahme durchaus möglich; doch sollte es eine Ausnahme sein. Herr Aeby möchte nun das Problem einfach mit der Erhöhung auf zwei Sitze lösen und damit einen neuen Besitzstand kreieren, was meiner Auffassung genau entgegenläuft. Ich könnte mir ausnahmsweise durchaus zwei Zürcher, zwei Berner, zwei Waadtländer oder zwei Genfer Bundesratsmitglieder vorstellen oder – hören und staunen Sie! – vielleicht sogar einmal zwei Urner, nachdem wir bisher noch nie in dieser obersten Landesbehörde vertreten waren. Doch Spass beiseite.

Nachdem neben den Landesgegenden auch die kulturellen Regionen genannt sind, kann weiterhin gewährleistet werden, dass die Romandie und die ganze übrige lateinische Schweiz auch in Zukunft angemessen vertreten sein werden. Das ist für mich ein absolutes Erfordernis. Der Begriff «angemessene Berücksichtigung» ermöglicht auch eine zeitliche Staffelung in der Berücksichtigung einzelner Regionen, sonst müssten wir ja die Zahl der Bundesratsmitglieder auf 26 erhöhen, und das wäre nun doch zuviel.

Die Erwähnung der gesellschaftlichen Gruppierungen soll die Wahl von Vertretern unterschiedlicher Altersstufen und Berufsgattungen ermöglichen. Warum nicht wieder einmal ein Gewerbetreibender oder ein aktiver Bauer wie Rudolf Minger? Mit der Erwähnung der beiden Geschlechter wäre die hängige Initiative zur Einführung einer Frauenquote im Kerngehalt sinnvoll umgesetzt und könnte abgeschrieben werden. Die Formulierung ist schliesslich politisch neutral, zurückhaltend und beinhaltet keine Zementierung der sogenannten Zauberformel.

Die Reaktionen auf meinen Antrag haben mich ermutigt. Ich bin der Meinung, dass wir darüber diskutieren sollten. Insbesondere hat mich gefreut, dass der Staatsrechtslehrer und ehemalige Ständerat Jean-François Aubert in einem Interview mit der Tessiner Zeitung «Giornale del Popolo» meine Formulierung positiv gewürdigt und unterstützt hat.

Ich meine, dass wir nun im Rahmen dieser Verfassungsrevision doch daran gehen sollten, eine mehrheitsfähige Lösung zu finden.

Hinsichtlich der Frage, ob das Anliegen zur Entscheidung ausgelagert wird, möchte ich nicht auf die Barrikaden gehen. Ich bin nur dagegen, dass man das Problem mit schönen Formulierungen auf die lange Bank schiebt.

Die Wahl der Landesregierung soll aufgewertet werden, indem sich die Erwartungen und Hoffnungen möglichst vieler Menschen in diesem Land verwirklichen lassen. Es sollen keine Gesellschaftsspiele veranstaltet werden. Nicht Gerangel um Kantonssitze und um Frauenquoten und – ich sage das deutlich – auch keine Volksveranstaltungen sind gefragt, sondern die in grösstmöglicher Freiheit wahrgenommene Verantwortung der Parlamentarierinnen und Parlamentarier, zum Wohle unseres Landes die bestmögliche Regierung zu wählen.

Aeby Pierre (S, FR): J'aimerais, avant de développer ma proposition, qui d'ailleurs mérite beaucoup moins d'explications que les propositions de mes préopinants, étant donné qu'elle est beaucoup plus simple, aisément compréhensible, parler de la situation dans laquelle nous nous trouvons.

Nous sommes la deuxième Chambre. Le Conseil national a supprimé l'alinéa 3, c'est-à-dire ce qu'on appelle «la clause des cantons». Nous avons aujourd'hui à décider soit de nous rallier au Conseil national, soit de maintenir notre décision comme le propose la majorité de notre commission, c'est-à-dire de préférer la version du Conseil fédéral qui inclut la clause cantonale pour les raisons que vous connaissez: mise à jour, etc. A mon sens, nous ne pouvons pas prendre d'autre décision. Nous pouvons, éventuellement, voter la proposition de minorité Büttiker et nous rallier à la décision du Conseil national, ou voter la proposition Danioth, ou la mienne, mais il n'y a pas de «décision sous réserve», dans le sens où j'ai compris l'intervention de Mme Spoerry. Si nous décidons de maintenir la clause cantonale, elle est maintenue.

En ce qui me concerne, et je n'ai pas peur de le dire, je suis partisan du maintien de cette clause cantonale. Donc, je partage le point de vue de la majorité de la commission, tel qu'il est exprimé et tel qu'il figure sur le dépliant.

Je considère que ce n'est pas par cet alinéa de la constitution qu'on va réformer le fédéralisme. Si on veut réformer le fédéralisme, il y a des domaines beaucoup plus importants: il y a tout le domaine fiscal où on ne touche pas aux obstacles de nature fédéraliste; il y a tout le domaine de l'instruction publique, qui reste tabou et où la Suisse est encore très cantonaliste. Et là, on voudrait tout à coup que le Gouvernement de notre pays ne ressemble plus à son Parlement. Nous avons un Parlement avec un Conseil national élu au système proportionnel pour pouvoir défendre les minorités. Nous avons une deuxième Chambre, qui est la Chambre des cantons, qui est là pour défendre la structure fédéraliste. Et nous voulons ouvrir la porte, théoriquement, à un Conseil fédéral qui serait composé de membres provenant des deux ou trois plus grands cantons ou plus grands centres de décisions économiques, ou des centres où sont situés les médias.

Parce que je crois que l'influence des médias dans ce débat n'est pas insignifiante et n'est pas innocente. Pourquoi est-ce qu'on dit que l'élection au Conseil fédéral est insatisfaisante?

C'est parce que depuis un certain nombre d'années elle fait l'objet dans les médias de vastes campagnes; parce que tout est filmé de A à Z; parce qu'on s'intéresse de façon très détaillée à la vie des candidats. On doit admettre, si l'on compare les campagnes d'il y a dix ou quinze ans avec celles que nous avons vécues ces dernières années, qu'il y a une très grande influence des médias dans l'élection au Conseil fédéral, et il faut en prendre note. Et où sont concentrés les médias dans notre pays? A Berne, à Zurich, à Genève et à Lausanne.

Je prétends que supprimer la clause cantonale, c'est ouvrir une voie royale à la possibilité de voir le Conseil fédéral presque exclusivement composé de membres provenant de ces quatre cantons et de ces quatre centres, et je ne peux pas être d'accord avec cette solution.

Je vous propose donc de soutenir la proposition de la majorité de la commission.

Je ne m'oppose pas à ce qu'on réexamine cette question, mais alors cela signifie éventuellement un nouveau renvoi de cette disposition à la commission. Cette dernière a pourtant clairement dit qu'elle ne veut pas d'un nouveau renvoi. Nous ne pouvons pas voter présentement sous réserve de la reprise de l'examen d'une initiative parlementaire. A mon avis, ça n'est pas défendable – il me semble d'ailleurs que le président de notre conseil y a fait allusion.

J'en viens à ma proposition. Je l'ai déposée après avoir pris connaissance de la proposition Danioth, qui est intéressante et dont je partage tout à fait la philosophie. Je considère néanmoins qu'elle mérite d'être approfondie et qu'on ne peut pas voter une disposition assez vague finalement, même si les principes énumérés semblent clairs. Je considère que cette proposition n'est pas suffisante pour entreprendre un réexamen de la question de la composition du Conseil fédéral.

Ma proposition, c'est le statu quo avec la possibilité d'une exception, et d'une seule. Je voudrais bien qu'elle soit comprise dans ce sens et je ne suis pas sûr que M. Danioth l'ait comprise. On ne peut pas avoir trois fois deux membres du Conseil fédéral qui proviennent de trois cantons. Je crois que le texte est assez clair. En principe, c'est un conseiller fédéral par canton, mais on peut faire une exception, et une seule, pour un canton et pas pour plusieurs. Je crois que ça doit être compris dans ce sens-là et je ne voudrais pas qu'il y ait un malentendu sur ce point.

Par conséquent, je suis prêt – Mme Spoerry et M. Büttiker m'ont posé la question – s'il le faut à retirer ma proposition dans la mesure où, dans un vote préliminaire, la solution de la majorité l'emporte. Mais, si le Conseil rejette la proposition de majorité, ma proposition reste valable et je reprendrai la parole à ce moment-là pour la développer plus en détail.

Präsident: Es gibt nun zwei Möglichkeiten: Die eine besteht darin, aus formellen Gründen ohne weiteres der Mehrheit zuzustimmen, eine Differenz zu schaffen und den Nationalrat damit einzuladen, sich uns anzuschliessen und gleichzeitig unverzüglich die Vorlage zur Abstimmung zu bringen, welche die Kantonsklausel zum Gegenstand hat. Das würde heissen, dass heute nicht abgestimmt wird, dass die Antragsteller heute auf ihre Anträge verzichten, allerdings mit dem klaren Hinweis darauf, dass die gleichen Anträge im Differenzbereinigungsverfahren wieder eingebracht werden, wenn die Differenz nicht in unserem Sinn ausgeräumt wird. Ebenfalls können die Antragsteller ihre Anträge im Rahmen der separaten Vorlage betreffend die Kantonsklausel wieder einbringen, wenn diese Vorlage nicht ihren Wünschen entspricht.

Die zweite Möglichkeit besteht darin, dass wir nun die Diskussion durchführen und Eventualabstimmungen vornehmen. In einer ersten Abstimmung würde der Antrag Danioth dem Antrag Aeby gegenübergestellt; das Ergebnis würde der Mehrheit gegenübergestellt, und dieses letzte Ergebnis dem Streichungsantrag der Minderheit Büttiker.

Ich beantrage Ihnen, den ersten Weg zu wählen.

Koller Arnold, Bundesrat: Der Bundesrat ist froh, wenn Sie diese Frage der Elimination der Kantonsklausel als Sepa-

ratum auf eine Teilrevision verweisen. Denn es ist ganz klar, dass die Elimination der Kantonsklausel im Rahmen der Nachführung konzeptwidrig wäre.

Es wäre eindeutig eine wichtige rechtspolitische Neuerung. Ihre kurze Diskussion, die Sie jetzt geführt haben, hat auch gezeigt, dass das eine Belastung in der Volksabstimmung wäre. Die Frage des föderalen Gleichgewichtes stellt sich trotz allem nach wie vor auch bei der Regierungsbildung. Der Bundesrat hat seinerzeit gesagt, er möchte das Problem am liebsten im Rahmen des kommenden Paketes über die Staatsleitungsreform angehen, weil dort auch die Fragen der Zahl der Bundesräte und überhaupt der ganzen Organisation des Bundesrates anstehen. Ich habe aber Verständnis, wenn Sie nicht länger warten wollen, denn bis die Staatsleitungsreform realisiert werden kann, wird es doch noch einige Zeit dauern. Ich verstehe durchaus, dass man sich zum Ziel nimmt, die Frage jetzt über die parlamentarische Initiative 93.452 möglichst speditiv anzugehen und nicht die Staatsleitungsreform abzuwarten.

Das ist aber auch der Grund, Herr Büttiker, dass ich Ihnen jetzt noch keine Stellungnahme des Bundesrates zu dieser ganzen Frage abgeben kann. Weil Sie aber vielleicht der Ungeduldigste sind, möchte ich einfach noch meinen heute abwesenden Landsmann Ständerat Carlo Schmid zitieren. Er hat in einem Bericht über die letzte Session geschrieben: «Die besten Bundesräte sind immer noch jene, die ihre Tauglichkeit mangels Wahl nie unter Beweis stellen mussten.» (Heiterkeit) Spass beiseite, ich möchte damit nur auf eines hinweisen: Ich bin mir natürlich im klaren, dass der Ruf nach der besten und wägststen Person ebenfalls nach Elimination der Kantonsklausel nie verklingen wird. Das weiss man auch aus Staaten mit Volkswahl. Man wird sich nie einig sein, wer die beste und wägstste Person ist.

Schiesser Fritz (R, GL): Als Urheber der parlamentarischen Initiative erlaube ich mir zwei, drei Bemerkungen, nicht im Sinne einer materiellen Diskussion. Ich kann mir vorstellen, dass die vom Präsidenten vorgeschlagene erste Variante durchaus ein Weg ist, den man beschreiten kann.

Ich bin doch etwas erstaunt über die Entwicklung, die sich in den letzten fünf Jahren abgespielt hat. Herr Daniöth hat die Debatte, die wir in Genf geführt haben, auszugsweise nachgezeichnet. Sie haben in diesem Rat zweimal die Frist für die Behandlung meiner parlamentarischen Initiative verlängern müssen. Der Rat hat das jeweils gemacht. Dabei hat man eigentlich immer wieder betont, dass diese Frage in einem grösseren Zusammenhang behandelt werden müsse, weil sie – das ist das Interessante – von ihrer Tragweite her nicht Gegenstand einer einzelnen Vorlage sein könne. Hier hat sich offenbar ein erheblicher Sinneswandel ergeben. Offenbar ist die Frage doch von einer solchen Tragweite, dass man jetzt im Rahmen dieses Nachführungsverfahrens und vielleicht auch unter dem Eindruck der letzten Bundesratswahl erkannt hat, dass hier Handlungsbedarf gegeben ist und dass man einen Konsens darüber erzielt hat, dass auch diese Frage Gegenstand einer einzelnen Vorlage sein kann. So jedenfalls habe ich die Diskussion und auch die Äusserung von Herrn Bundesrat Koller verstanden, nämlich dass man nicht mehr am Standpunkt festhält, dass das im Rahmen einer grösseren Vorlage geschehen müsse. Das ist für mich eine Entwicklung, die doch bemerkenswert ist. Ich war auch froh über den Satz von Herrn Daniöth, der sagte, dass er dagegen sei, dass man das Problem mit schönen Formulierungen – weiterhin – auf die lange Bank schiebe.

Ich hoffe also als Initiant – ob das über meine parlamentarische Initiative geht oder über einen Weg, wie er vom Nationalrat eingeschlagen worden ist, ist gleichgültig –, dass in dieser Frage dann, wenn wir der ersten Variante des Präsidenten folgen, wirklich vorwärtsgemacht wird, dass wirklich einmal eine Vorlage auf den Tisch kommt, wobei ich offenlasse, wie sie inhaltlich aussieht. Diese Frage muss nun wirklich einmal einer Entscheidung zugeführt werden, Volk und Stände müssen Stellung beziehen können. Die heutige Debatte ist für mich doch ein kleiner Höhepunkt. Aber der Beweis muss noch erbracht werden.

Reimann Maximilian (V, AG): Ich möchte mich zum Verfahren äussern, möchte aber vorausschicken, dass ich mich zu jenen Parlamentsmitgliedern und Staatsbürgern zähle, die grosse Bedenken gegenüber einer ersatzlosen Streichung der Kantonsklausel angemeldet haben. Ich habe mich auch im Rahmen der SPK entsprechend geäussert und engagiert. Eine ersatzlose Streichung kommt für mich überhaupt nicht in Frage. Das könnte zur Folge haben – Kollege Büttiker hat uns mathematische Beispiele vorgetragen –, dass zwei Zürcher plus zwei Berner plus drei Waadtländer das Bundesratskollegium bilden würden. Mathematischen Rechenbeispielen sind ja Tür und Tor geöffnet. Eine Streichung im Rahmen der Verfassungsreform kommt für mich aber auch aus Gründen der Beachtung des Nachführungsprinzips nicht in Frage.

Ob die von Frau Spoerry angetönte Lösung im Rahmen einer Partialrevision die bessere sei, möchte ich auch nachhaltig bezweifeln. Meines Erachtens müssen wir eine Lösung im Rahmen der angelaufenen Staatsleitungsreform suchen, wo zunächst doch die überaus wichtige, die fundamentale Frage geklärt werden muss, wie viele Bundesräte wir in Zukunft überhaupt haben werden. Sind es fünf plus einige Minister? Sind es sieben wie heute? Sind es neun oder noch eine andere Zahl? Falls wir uns für das Zwei-Ebenen-Regierungssystem entscheiden, stellt sich die Frage, was mit den Ministern passiert, ob für sie ebenfalls irgendeine Kantonsklausel gilt oder nicht.

Im übrigen, Herr Büttiker, bin ich der Meinung, dass die Kantonsklausel nicht unbedingt ein alter Zopf ist. Nehmen Sie doch die letzten beiden Bundesratswahlen, wo die Kantonsklausel hineingespielt hat:

Erster Fall: Die Matthey-Dreifuss-Wahl von 1993: Da wurde doch mit Herrn Matthey problemlos ein valabler Kandidat gewählt; nur passte es der SP damals nicht, weshalb der Wirbel mit der fragwürdigen Verlegung der Schriften von Frau Dreifuss nach Genf inszeniert wurde.

Zweiter Fall: Die Wahl von Herrn Couchepin in diesem Jahr, wo mit Herrn Petitpierre ein zweiter Genfer im Alleingang seine Kandidatur angemeldet hatte: Sie sind mit mir einig, dass die Chancen von Herrn Petitpierre doch von Anfang an minim waren. Die Kantonsklausel hätte überhaupt nicht geritzt werden müssen, wo immer Herr Petitpierre seinen Wohnsitz gehabt hätte.

Deshalb scheint mir der richtige Weg zu sein, es heute beim Ist-Zustand bewenden zu lassen. Das entspricht auch dem Gebot der Nachführung. Zeitliche Dringlichkeit besteht meines Erachtens nicht. Die Staatsleitungsreform ist der richtige Ort, um das Problem in Ruhe, seriös und vor allem ganzheitlich anzupacken. Das ist eine Frage von vielleicht zwei, drei Jahren. Dabei befürworte ich eine Lösung, die in Richtung der Ideen der Herren Daniöth und Aeby geht.

Wenn wir überhaupt ein Problem mit der Zusammensetzung des Bundesrates haben, ist es doch wegen der Zauberformel. Wenn ich etwas einen alten Zopf nennen würde, wäre es diese Zauberformel. Aber um diese zu revidieren oder zu brechen, brauchen wir keine Verfassungsreform.

Plattner Gian-Reto (S, BS): Es mag Sie erstaunen, dass ich als Akademiker die Debatte nun doch zum Teil als etwas akademisch bezeichnen muss.

Ich möchte zwei Dinge zum Verfahren sagen. Das eine ist: Die Argumentation von Frau Spoerry und Herrn Frick bezüglich des raschesten Weges zum Ziel hat mich nicht überzeugt, im Gegenteil. Es hat mir bewiesen, dass wir eigentlich heute Herrn Büttiker folgen sollten. Es ist für mich nämlich nicht verständlich, wie man sagen kann: Wir haben einen Weg, der schon nächstes Jahr zum Ziel führt, und weil wir den haben, schreiben wir jetzt in die Verfassung noch etwas anderes hinein, das dann im Jahr darauf zur Abstimmung kommt. Das kommt mir vor, als hätte man logisch nicht ganz sauber gedacht. Wenn man ja willens ist, wie die Staatspolitische Kommission und Herr Frick, die Bestimmung im nächsten Jahr zu ändern, dann sehe ich wirklich nicht ein, weshalb man in einem Projekt, das diese Zeit überschreitet und ein oder zwei Jahre später erst stehen soll, noch etwas anderes hineinschreibt. Wenn dieser schnelle Weg wirklich zum

Ziel führt – das ist offenbar die Meinung –, ist es doch nur weise Voraussicht, dass man in dem Projekt, das ein, zwei Jahre später fertig wird, schon das gleiche hineinschreibt wie das, was man für nächstes Jahr anstrebt. Das ist das eine. Das andere betrifft den erwähnten akademischen Charakter der Diskussion: Mir scheint, de facto ist die Kantonsklausel bereits abgeschafft. Die Geschichte der letzten Bundesratswahlen zeigt, dass eine Person gewählt werden kann, auch wenn sie aufgrund der Kantonsklausel – in ihrer ursprünglichen, engen Fassung – eigentlich nicht wählbar wäre. Wir haben eine Person, die in Bern domiziliert war, als Vertreterin Genfs gewählt; dafür musste dann vier Jahre später jemand, der in Genf domiziliert war, seinen Wohnsitz nach Neuenburg verlegen. Er wäre also allenfalls als Neuenburger gewählt worden – aber gewählt hätte er werden können. Auch die erstgenannte Kandidatin ist ja schliesslich gewählt worden. So, denke ich, ist es de facto heute jedem überall möglich, seinen Wohnsitz – wenn es die Politik will – so zu verlegen, dass die Kantonsklausel de facto gar keine Rolle mehr spielt. Etwas, was nur noch auf dem Papier steht, zu einem Grundsatz emporzustilisieren, der in der alltäglichen Politik jedesmal unterlaufen wird – einmal so, einmal anders –, das scheint mir nicht logisch zu sein.

Ich bin deshalb der Meinung, es sei heute Zeit, Herrn Büttiker und dem Nationalrat zu folgen und diese Klausel zu streichen. Das ist der allerschnellste Weg zum Ziel; er hat den Vorteil, dass damit erst noch eine konsistente Politik auf den verschiedenen Schienen verfolgt werden kann, wie Herr Frick auch angekündigt hat. Ich würde mich gegen den ersten Vorschlag des Präsidenten zur Wehr setzen.

Rhinow René (R, BL): Ich bedaure das Votum von Herrn Plattner; ich bedaure es ausserordentlich. Zum einen stimmt es nicht, dass die Kantonsklausel praktisch abgeschafft ist, Herr Kollege. Die umstrittenen Fälle bezogen sich auf Kandidaturen, die eine besondere Kategorie darstellten. Sie waren nämlich nicht Mitglieder des eidgenössischen oder eines kantonalen Parlamentes oder einer kantonalen Regierung. Deshalb musste auf den Wohnsitz abgestellt werden. Weil dieses Wohnsitzkriterium nicht klar definiert ist, gab es diese Zweifelsfälle, gab es dieses unschöne Fragen nach der Verschiebung und Verlegung von Schriften. In allen anderen Fällen spielte aber die Kantonsklausel voll und ganz. Also kann man nicht sagen, die Diskussion sei akademisch.

Zum zweiten geht es doch darum, dass wir uns nochmals vergegenwärtigen müssen, dass wir im Rahmen der Nachführung Probleme bekommen werden, wenn wir dieses Anliegen hier behandeln wollen. Ich weiss nicht, wie das Resultat aussehen wird. Aber Probleme werden nicht zu vermeiden sein, weil in dieser Frage gerade kein allgemeiner Konsens besteht.

Als Präsident der Verfassungskommission muss ich Sie nochmals darauf hinweisen: Unabhängig davon, ob das Herz nun für die Aufhebung oder für eine mittlere Lösung schlägt – in beiden Fällen würden wir klar über dieses Kriterium des Konsenses hinausgehen, weil es in diesem Lande Regionen gibt, die – wenn ich «noch» sage, ist es möglicherweise etwas provokativ, aber ich sage es trotzdem – noch nicht so weit sind, dass sie diesen Schritt tun können. Andere wollen ihn tun oder hätten ihn schon längst tun wollen.

In diesem Fall, meine ich auch, ist es der richtige Weg, eine Partialrevision beförderlich an die Hand zu nehmen. In diesem Rahmen können verschiedene Gesichtspunkte behandelt werden, und es wird vor allem möglich sein, die neue Regelung bereits für die nächste Erneuerungswahl des Bundesrates im Herbst 1999 in Kraft zu setzen. Eine solche Lösung ist in diesem Fall deshalb sicher der geeignetere Weg.

Ich trete auch dafür ein, zuerst über diese Frage abzustimmen und die Detailberatung erst nachher zu führen, falls sich keine Mehrheit für das vorgeschlagene Vorgehen ergeben sollte.

Präsident: Wir könnten nun die Diskussion zur Kantonsklausel weiterführen. Formal muss ich über die Anträge abstimmen lassen, solange sie aufrechterhalten bleiben. Wenn die

Anträge allerdings mit der von mir ausgeführten Begründung zurückgezogen würden, wäre die Sache in Sinne der Schaffung einer Differenz erledigt.

Ich frage die Antragsteller an, ob sie bereit sind, zurzeit ihre Anträge zurückzuziehen.

Büttiker Rolf (R, SO): Ich habe es bereits gesagt: Ich bin dazu bereit, weil ich überzeugt bin, dass die Partialrevision der richtige Weg, der schnellere Weg ist und die Nachführung nicht belastet. Im anderen Fall greifen wir in der Nachführung ein Problem auf, bei dem eindeutig nicht Konsens herrscht und die Nachführung bricht. Falls die beiden Antragsteller Danioth und Aeby ebenfalls zurzeit auf ihre Anträge verzichten bzw. sie in diesem Sinne des ersten Weges zurückziehen, hiesse dies Freigabe, also grünes Licht für den Nationalrat, jetzt diese Vorlage beförderlich zu behandeln, vorwärtszumachen und eine Differenz zu schaffen. Die Differenz gibt uns ja die Möglichkeit und hält den Druck aufrecht, dass wir auch in einem späteren Zeitpunkt noch einmal darauf zurückkommen können, wenn wir sehen, dass der Nationalrat nicht in unserem Sinne vorwärtsmacht. Deshalb bin ich für den ersten Weg und bereit, meinen Antrag in diesem Sinne behandeln zu lassen.

Danioth Hans (C, UR): Ich stelle fest, dass die Konsensfähigkeit nicht so gross ist, wie ich sie als Optimist vor allem für meinen heutigen Antrag angenommen habe. Ich stimme der Zielsetzung und der Begründung der ersten Variante durch unseren Präsidenten zu. Ich möchte zum Ausdruck bringen, dass ich den Antrag dermalen mit der Bitte zurückziehe, dass man, wenn er an irgendeine der Kommissionen zurückgeht, vom ersten vielleicht in den zweiten Gang überschaltet und dann das Jahr 2000 erreicht, woran ich etwas Zweifel hege.

Aeby Pierre (S, FR): Je vais suivre la sagesse de MM. Büttiker et Danioth, mais si je retire ma proposition, ça m'amène à faire une précision, d'autant plus si ces propositions doivent être ensuite débattues en commission.

Ma proposition ne s'oppose pas à la proposition Danioth: elle peut très bien être acceptée en parallèle à la proposition Danioth. Elle donne une précision supplémentaire à la proposition Danioth, et cela je l'aurais expliqué avant le vote si vous aviez poursuivi la procédure.

Ceci étant dit, je suis d'accord avec ce que vous avez présenté comme étant la première variante et je retire ma proposition dans les mêmes conditions que mes préopinants.

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Ich möchte den drei einzigen Antragstellern danken: Sie ebnen den Weg zur richtigen Lösung. Es ist jetzt der Weg frei, der die Totalrevision als Nachführung nicht unnötig belastet und womit wir das eigene Konzept nicht umstürzen. Betreffend die Weiterbehandlung ist überhaupt nichts präjudiziert, aber wir haben den Weg gebahnt, damit es rasch und ohne Belastung der Totalrevision vorwärtsgelht.

Weiter zeichnet sich heute die Meinung ab – und das ist erfreulich –, dass eine Partialrevision der richtige Weg ist. Ich unterstütze diesen Weg und ziehe ihn der Staatsleitungsreform vor. Jene wäre in Anbetracht unserer Bekenntnisse politisch nicht ganz redlich. Wir haben erklärt, das Problem lösen zu wollen; also gehen wir es rasch an, und lassen wir Parlament und Volk abstimmen! Schieben wir es nicht immer wieder hinaus! Da gebe ich Herrn Schiesser recht. Er hat neben sich hier im Ratssaal eine lange Bank stehen, aber ihm ist sein Stuhl lieber als diese lange Bank.

Ich habe festgestellt, dass diese Kantonsklausel materiell schon sehr umstritten ist. Wir dürfen uns heute – und für die Öffentlichkeit gilt dasselbe – nicht der Illusion hingeben, dass die Kantonsklausel leichthin gestrichen oder abgeändert wird. Wir haben eine harte Auseinandersetzung vor uns, und diese wollen wir nächstes Jahr intensiv führen.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Art. 164, 165

Anträge der Kommissionen: BBI
Propositions des commissions: FF

Angenommen – Adopté

Art. 166

Anträge der Kommissionen: BBI
Propositions des commissions: FF

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Artikel 166 regelt die Auslagerung von Verwaltungsausgaben an private Organisationen, also neudeutsch das Outsourcing.

Der Nationalrat hat zusammen mit dem Bundesrat folgende Lösung verabschiedet: Aufgaben können nur dann ausgelagert werden, wenn sie konkret durch ein Gesetz zur Auslagerung freigegeben werden. Unsere Kommission möchte auf Anregung der Staatspolitischen Kommission einen anderen Weg einschlagen; es soll nämlich eine allgemeine Bestimmung geschaffen werden, gemäss welcher diese Aufgaben ausgelagert werden können. Das ist mit Artikel 166 Absatz 3 der Verfassung der Fall.

Absatz 3 gibt die Generalkompetenz zur Auslagerung von Staatsausgaben. Bundesrat und Nationalrat wollen diese Kompetenz nur im Einzelfall geben. Das ist natürlich von politischer Tragweite: Wenn Sie die Kompetenz nur im Einzelfall geben, können Sie in jedem Fall das Referendum ergreifen. Wenn Sie der Lösung des Ständerates folgen, kann das Referendum nicht mehr ergriffen werden, weil diese Auslagerung durch einen einfachen Bundesbeschluss erfolgen würde, der nicht dem Referendum untersteht.

Koller Arnold, Bundesrat: Ich stelle hier keinen Antrag, aber ich mache Sie darauf aufmerksam, dass sich eine recht gewichtige politische Differenz zum Bundesrat und zum Nationalrat ergibt, wenn Sie jetzt Ihrer Kommission zustimmen. Das deswegen, weil die bisherige Praxis in jedem Fall – auch nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung – ein formelles Gesetz verlangt. Darüber gab es im Nationalrat eine grosse Debatte. Darauf möchte ich jetzt schon hingewiesen haben.

Angenommen – Adopté

Art. 167

Anträge der Kommissionen: BBI
Propositions des commissions: FF

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Artikel 167 beinhaltet zum einen eine materielle Änderung und zum andern eine sprachliche Zusammenfassung der beiden Absätze.

Bisher waren die Parlamentsdienste nach dem Buchstaben der Verfassung dem Bundeskanzler und damit dem Bundesrat unterstellt. Faktisch aber stehen die Parlamentsdienste seit Jahrzehnten direkt unter dem unmittelbaren Einfluss und im Entscheidungsbereich der Bundesversammlung. Wenn wir die Parlamentsdienste aus Artikel 167 und damit von der Bundeskanzlei weglösen, vollziehen wir in der Verfassung das, was seit Jahrzehnten Rechtswirklichkeit ist. Dies ist also nur eine sachliche Anpassung ohne materiellrechtliche Änderung.

Wir bitten Sie, dem Beschluss des Nationalrates zu folgen.

Angenommen – Adopté

Art. 168–171

Anträge der Kommissionen: BBI
Propositions des commissions: FF

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Ich möchte nur der Vollständigkeit halber darauf hinweisen, dass Artikel 169 jetzt der Terminologie von Artikel 153a angepasst ist.

Angenommen – Adopté

Art. 172 Abs. 3 – Art. 172 al. 3

Anträge der Kommissionen: BBI
Propositions des commissions: FF

Präsident: Die Absätze 1 und 2 von Artikel 172 sind zusammen mit Artikel 156 behandelt worden.

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Bei Absatz 3 haben wir noch eine materielle Änderung zu begründen. Es geht um das Notverordnungs- und Notverfügungsrecht des Bundesrates. Der Nationalrat hat gegenüber dem Bundesrat zwei Änderungen vorgenommen. Er normiert in Absatz 3 allgemein das Notverordnungs- und Notverfügungsrecht. Nun hat der Nationalrat zwei Ergänzungen eingebaut: Erstens sind solche Akte nachträglich von der Bundesversammlung zu genehmigen, und zweitens sind sie zu befristen.

Die Begründung, die im Plenum des Nationalrates gegeben wurde, ist folgende: Es gehe darum, allfällige Missbräuche des Bundesrates zu verhindern; es handle sich bei diesen Noterlassen um Eingriffe in Grundrechte der Bürger, Eingriffe in die Sozialrechte, Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit usw. Diese seien vom Parlament zu genehmigen und zu befristen. Unsere Kommission ist für die Befristung, spricht sich aber gegen die Genehmigungspflicht aus. Eine Befristung ist für Notverfügungen und Notverordnungen sachlich angezeigt; eine Genehmigung ist aber nicht nötig, und zwar aus zwei Gründen:

1. In der Geschichte ist noch nie ein Missbrauch durch den Bundesrat ruchbar geworden.

2. Diese Notverfügungen und Notverordnungen betreffen die Beziehungen zum Ausland. Wenn diese Notverfügungen gegenüber dem Ausland im Parlament nochmals in aller Breite auf dem «Marktplatz der Öffentlichkeit» diskutiert werden, dann kann das aus staatspolitischen Überlegungen für die Schweiz sehr unklug und gefährlich sein.

Aus diesen Zweckmässigkeitsüberlegungen sprechen wir uns nur für die Befristung der Noterlasse, aber gegen die Genehmigungspflicht durch die Bundesversammlung aus.

Koller Arnold, Bundesrat: Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie hier eine Differenz zum Nationalrat schaffen. Wir sind mit dem Antrag Ihrer Kommission, dass solche Notverordnungen zu befristen sind, einverstanden. Das Bundesgericht hat sich auch in jüngeren Entscheiden in dieser Richtung ausgesprochen.

Dagegen wäre eine Genehmigungspflicht, wie sie der Nationalrat beschlossen hat, in keiner Weise adäquat. Eine nachträgliche Genehmigung solcher Notverordnungen würde nach unserer Auffassung die Berechenbarkeit und Glaubwürdigkeit solcher Notverordnungen schwer beeinträchtigen, weil deren Verbindlichkeit bis zum Moment der parlamentarischen Genehmigung in der Schwebe bliebe. Wie aber beispielsweise ein Handelsverbot oder die Einfrierung von Bankkonten durchgesetzt werden könnte, solange dieser Schwebezustand anhalten würde, ist nicht zu sehen.

Wir würden auch komplett die Möglichkeit verlieren, auf sich rasch ändernde Situationen adäquat zu reagieren. Ich möchte Ihnen das anhand eines Beispiels zeigen: Der Bundesrat hat am 3. Oktober 1994 eine Verordnung über Wirtschaftsmassnahmen gegenüber Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und anderen serbisch kontrollierten Gebieten erlassen, diese am 24. November 1995 teilsistiert, am 4. März 1996 ganz sistiert und schliesslich am 15. Dezember 1996 ausser Kraft gesetzt.

Wo wir auf solche Notverordnungen angewiesen sind, müssen wir unbedingt einerseits Handlungsfähigkeit und Flexibilität, andererseits aber auch für alle betroffenen Parteien Berechenbarkeit haben. Das würde hinfällig, wenn diese Notverordnungen jedesmal noch vom Parlament genehmigt werden müssten. Mit der Befristung hingegen bin ich einverstanden.

Angenommen – Adopté

Art. 173

Anträge der Kommissionen: BBI
Propositions des commissions: FF

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Im vorangehenden Artikel ging es um die Beziehungen zum Ausland, hier geht es um die äussere und innere Sicherheit.

In Absatz 3 stellt sich wiederum die Frage der Noterlasse durch den Bundesrat. Da müssen wir das System durchhalten. Die Befristung durch den Bundesrat ist Pflicht, aber die Genehmigung durch das Parlament entfällt.

In Absatz 4, wo es um das Truppenaufgebot für den Aktivdienst geht, beantragt Ihnen unsere Kommission einstimmig, die Zahl 2000 zu streichen. Warum?

Zum ersten: Was mit dem Begriff «Aktivdienst» zusammenhängt, ist Sache des Gesetzes und nicht der Verfassung. Es macht keinen grossen Sinn, auf Verfassungsstufe eine Zahl mit einem Begriff zu verknüpfen, der erst auf Gesetzesstufe definiert wird.

Zum zweiten: Die Zahl 2000 hat heute eine völlig andere Bedeutung als im Jahre 1848, als ein Aufgebot von 2000 Mann oder die Androhung eines solchen Aufgebotes genügte, um einen unbotmässigen Kanton zur Raison zu zwingen. Heute hat diese Zahl eine völlig andere Bedeutung. Die Zahl von 2000 Mann sagt wenig darüber aus, was diese Truppe ausrichten kann. Eine Truppe von 2000 Mann mit Panzern ist etwas völlig anderes als eine Hilfstruppe – Sanität, Genie –, die mit 2000 Mann in einem Katastrophenfall, vielleicht im Rahmen des Aktivdienstes, Hilfe leisten muss.

Diese Zahl ist auf der Stufe des Militärgesetzes geregelt. Dort gehört sie hin, und deshalb wollen wir sie hier eliminieren. Ich hoffe, dass sich der Bundesrat dieser Änderung ebenfalls anschliessen kann.

Koller Arnold, Bundesrat: Den letzten Wunsch kann ich aus Gründen der Konsequenz nicht erfüllen. Ich stelle hier jedoch auch keinen Antrag. Ich glaube, dieses Problem müssen wir dann bei der Differenzbereinigung erledigen.

Im Nationalrat ist darüber auch wieder eine grosse Debatte geführt worden. Es scheint, dass es sich beim Truppenaufgebot zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung um einen sehr sensiblen Bereich handelt. Deshalb hat der Bundesrat – seiner Linie folgend, überall dort möglichst nah bei der Nachführung zu bleiben, wo es um sehr sensible politische Bereiche geht – die Zahl unverändert belassen. Es ist ein Thema, das wir in der Differenzbereinigung nochmals angehen werden.

Angenommen – Adopté

Art. 174

Anträge der Kommissionen: BBI
Propositions des commissions: FF

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Artikel 174 ändern wir zusammen mit dem Nationalrat nur in Absatz 4, wo wir als Korrelat zu Artikel 160 wiederum «sorgen für» und nicht «wachen über» sagen.

Angenommen – Adopté

Art. 175

Anträge der Kommissionen: BBI
Propositions des commissions: FF

Angenommen – Adopté

Art. 176

Antrag der Kommission
Abs. 1–3
BBI
Abs. 4
Streichen

Antrag Brunner Christiane

Abs. 4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 176

Proposition de la commission

Al. 1–3

FF

Al. 4

Biffer

Proposition Brunner Christiane

Al. 4

Adhérer à la décision du Conseil national

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: In Artikel 176 fügt der Nationalrat die Absätze 3 und 4 ein.

Absatz 3 regelt, dass das Bundesgericht seine Verwaltung selber bestellt. Das ist bereits heute Rechtswirklichkeit. Es ist also nur eine Heraufstufung auf Verfassungsebene. Dagegen haben wir nichts einzuwenden und schliessen uns an.

Absatz 4 hat uns hingegen nicht überzeugt. Es ist wohl eine gute und achtbare Idee, dass bei der Wahl der Richterinnen und Richter auf die Vertretung der Amtssprachen Rücksicht genommen werden soll. Die Idee einer repräsentativen Vertretung der Sprachen und damit auch der Landesteile in der Schweiz ist richtig. Aus folgenden Gründen hat sich aber die Kommission praktisch einstimmig entschlossen, Absatz 4 zu streichen. Zum ersten ist diese Vertretung bereits heute Praxis. Es ist also nicht nötig, dies in der Verfassung nochmals zu normieren. Weiter stellt sich die Frage, warum von Sprachen und nicht von Landesteilen die Rede ist, weil heute die Landesteile vertreten sein sollen. Seit das Bundesgericht existiert, ist es Praxis, dass immer drei, nach Möglichkeit sogar alle vier Sprachen – auch das Rätoromanische – vertreten sind.

Weil diese Bestimmung nur das Bundesgericht betrifft, wirft dies die grosse Frage auf: Geht es dabei um ein qualifiziertes Schweigen der Verfassung gegenüber anderen Gremien des Bundes? Das war der Hauptgrund dafür, dass wir sagen: Diese Bestimmung deckt sich an sich mit der Realität; in ihrer Formulierung und in ihrer ausschliesslichen Normierung beim Bundesgericht aber wirft sie mehr Fragen auf, als sie löst. Deshalb haben wir sie gestrichen.

Frau Brunner stellt den Antrag, dem Nationalrat zu folgen. Es gibt gute Gründe dafür, aber nach der Wertung der Gründe hat sich die Kommission aus den genannten Erwägungen doch für Streichung ausgesprochen.

Brunner Christiane (S, GE): L'actuel article 107 alinéa 1er de la constitution dispose que «les membres et les suppléants du Tribunal fédéral sont nommés par l'Assemblée fédérale, qui aura égard à ce que les trois langues officielles de la Confédération y soient représentées». La loi fédérale d'organisation judiciaire est rédigée, finalement, comme une disposition d'exécution de cette garantie constitutionnelle puisqu'elle reprend au niveau législatif le critère de la répartition linguistique.

Le projet du Conseil fédéral, appuyé par la commission, s'écarte de la volonté du précédent constituant pour le motif que la prise en compte des langues officielles est suffisamment garantie au niveau législatif, d'une part, et dans la pratique actuelle, comme je viens de l'entendre, d'autre part. A l'instar du Conseil national, je ne partage pas cette position et je plaide en faveur de l'inscription, au niveau constitutionnel, d'un critère de répartition linguistique applicable à la composition du Tribunal fédéral.

Chaque fois que j'entre dans ce Parlement, il y a un symbole qui s'offre à nos regards, celui du monument qui représente les trois Suisses. Alors, on peut interpréter les trois Suisses de toutes sortes de manières, mais si on actualise ce symbole, pour moi, il représente les trois aires linguistiques principales de la Suisse.

Le projet du Conseil fédéral et la proposition de la commission m'obligent à rappeler – je le regrette – que non seule-

ment la Suisse est multiculturelle – ce qui me plaît –, mais qu'il me faut entrer dans le débat relatif à la hiérarchie des normes, car la solution du Conseil fédéral conduit à contester l'égalité, garantie au niveau constitutionnel, entre les différentes langues et cultures du pays. Les langues officielles sont l'allemand, le français et l'italien, et leur énumération au niveau constitutionnel garantit une égalité entre elles, c'est-à-dire que la constitution garantit le droit pour les personnes vivant dans notre pays de s'adresser aux autorités dans l'une des langues officielles et qu'elle leur garantit aussi le droit de recevoir une réponse dans l'une de ces langues officielles. Garantir au niveau constitutionnel le critère de la répartition linguistique signifie garantir à chaque justiciable le droit de pouvoir s'adresser à un juge s'exprimant dans la même langue, pour autant que cette langue soit une langue officielle.

J'aimerais dire que la langue est le bon critère, et ce n'est pas une question de régions. La langue ne se limite pas à un simple critère d'expression. La langue est aussi le reflet de l'identité des êtres humains puisqu'elle implique l'appartenance à une nation, à une culture, à une mentalité qui résultent de siècles d'histoire. Le critère de la langue est particulièrement important pour les minorités, car leur reconnaître le droit de s'exprimer et de se voir répondre dans leur langue conduit à leur conférer un statut d'égalité avec la majorité, et il implique d'accepter et de reconnaître leur propre identité culturelle. Les particularités d'état d'esprit, de mentalité, de références culturelle et historique dues à l'usage d'une langue valent non seulement pour les justiciables qui s'adressent au Tribunal fédéral, mais cela vaut également pour les juges qui sont appelés à statuer. Par exemple, il est patent qu'un juge alémanique s'orientera plus volontiers sur la doctrine allemande, alors qu'un juge romand sera plus enclin à se rapprocher des sources francophones. Ces affinités, ces sensibilités des juges résultant de leur appartenance à diverses cultures ne sont pas des détails. Au contraire, elles ont une grande importance pour l'évolution de la jurisprudence du Tribunal fédéral, de notre cour suprême. Et je rappelle, si besoin est, que la loi fédérale d'organisation judiciaire dispose que les recours au Tribunal fédéral doivent être rédigés dans l'une des langues nationales, que la règle observée par toutes les juridictions fédérales, y compris le Tribunal fédéral, est que les recours soient instruits dans la langue utilisée par l'autorité de première instance. C'est une règle qui protège les administrés, en particulier les administrés des minorités linguistiques.

Au regard du principe incontesté de l'égalité érigée en norme constitutionnelle entre les langues officielles, de l'égalité entre les différentes cultures du pays, les minorités doivent se voir garantir, au niveau constitutionnel également, qu'elles ne devront pas à l'avenir se contenter de prendre acte de décisions d'un Tribunal fédéral qui pourrait être teinté d'une culture et d'un état d'esprit germanophones. Renvoyer le critère de la répartition linguistique au Tribunal fédéral au niveau législatif n'offrirait plus une telle garantie aux minorités, l'égalité de traitement entre les justiciables pouvant être remise en cause sans qu'il soit nécessaire d'obtenir la double majorité du peuple et des cantons.

En conclusion, ce n'est pas tellement par chauvinisme romand, ni parce que je suis motivée par des préoccupations doctrinaires ou dogmatiques que je vous demande d'accepter ma proposition de vous rallier à la décision du Conseil national. Mais c'est justement pour pouvoir, à l'avenir encore, regarder en rentrant dans le Palais du Parlement le monument des trois Suisses en ayant la conviction qu'il représente bien le présent et l'avenir de notre pays avec ses trois composantes linguistiques principales, puisqu'il me plaît d'interpréter le symbole des trois Suisses de cette manière.

Koller Arnold, Bundesrat: Auf der Fahne sehen Sie, dass auch der Bundesrat auf die Aufnahme dieser Bestimmung, die sich heute in Artikel 107 Absatz 1 zweiter Satz der Bundesverfassung findet, verzichtet hat. Wir waren der Meinung, man sollte das vielleicht besser im Gesetz regeln. Wenn wir es nur für das Bundesgericht regeln, könnte man sich fragen,

warum man es beispielsweise nicht auch für den Bundesrat regelt.

Ich sehe, dass hier eine Sensibilität der Romandie besteht. Deshalb würde ich Ihnen vorschlagen, dass wir uns überall dort, wo wir politische Sensibilitäten feststellen, möglichst an die geltende Verfassung anlehnen; das wäre sicher klug. Ich empfehle Ihnen deshalb, dem Antrag Brunner Christiane zuzustimmen.

Abs. 1–3 – Al. 1–3

Angenommen – Adopté

Abs. 4 – Al. 4

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Aufgrund des Votums von Herrn Bundesrat Koller möchte ich erwähnen, dass in der Kommission ein Vertreter einer lateinischen Sprache die Streichung begehrt hat. Es gibt offensichtlich auch unter den Nichtdeutschsprachigen unterschiedliche Auffassungen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Brunner Christiane

18 Stimmen

Für den Antrag der Kommission

9 Stimmen

Art. 177–180

Anträge der Kommissionen: BBI

Propositions des commissions: FF

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Gestatten Sie, dass ich die Artikel 177 bis 180 gesamthaft erläutere. Es handelt sich um die letzten übriggebliebenen Bestimmungen. Die Artikel 181ff. haben wir bereits am 9. März 1998 genehmigt.

Zu den einzelnen Artikeln folgendes: Artikel 177 nennt in Absatz 1 Litera b die Gemeindeautonomie ausdrücklich. Im Entwurf des Bundesrates war sie verklausuliert. Nun ist sie ausdrücklich genannt. Der Nationalrat hat so beschlossen. Wir schliessen uns jenem Beschluss an.

Zu Artikel 178 habe ich keine Bemerkungen. Das ist geltendes Recht. Es liegen keine Änderungen vor.

Zu Artikel 179: Hier wird die Bestimmung über die Bundesassisen gestrichen. Wir glauben, dass wir diese Bestimmung streichen können, ohne das Konzept der Nachführung zu verletzen, zumal die Bundesassisen in der Verfassung zwar genannt, in der Rechtswirklichkeit jedoch ohne jede Bedeutung sind. Meines Wissens sind sie in den letzten 60 Jahren nie aufgeboden worden. Es ist auch nicht anzunehmen, dass sie in den nächsten Jahrzehnten aufgeboden werden. Gestützt auf die Rechtswirklichkeit und auf die einhellige Überzeugung in der Kommission und auch im Nationalrat können wir Artikel 179 streichen.

Zu Artikel 180: Es handelt sich hier lediglich um eine Anpassung der Terminologie an Artikel 153a.

Angenommen – Adopté

Präsident: Wir sind damit am Ende der Beratungen über den Entwurf A angelangt.

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

30 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse

gemäss Brief an die eidgenössischen Räte

Proposition du Conseil fédéral

Classer les interventions parlementaires

selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

Bundesverfassung. Reform

Constitution fédérale. Réforme

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1998
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Aprilsession
Session	Session d'avril
Sessione	Sessione di aprile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	96.091
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.04.1998 - 08:00
Date	
Data	
Seite	503-520
Page	
Pagina	
Ref. No	20 044 008

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.